

# **PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

für das Bauvorhaben der  
Firma Rhenus Rail St. Ingbert GmbH:  
„Errichtung und Betrieb einer Wartungshalle für Schienenfahrzeuge (Lokwerkstatt)  
an der Eisenbahnstrecke 3250 (Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim)  
bzw. Strecke 3282 (Homburg – Neunkirchen)  
auf der Gemarkung Homburg (2074), Flur 14, Flurstück 3449/210 und 3449/212  
auf dem Gebiet der Kreisstadt Homburg  
im Saarpfalz-Kreis“



# Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGEN .....	4
1 ENTSCHEIDUNG.....	7
1.1 FESTSTELLUNG DES PLANS.....	7
1.2 WASSERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN.....	7
1.2.1 Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG .....	7
1.2.2 Genehmigung zur Einleitung von Abwasser gemäß § 58 WHG i.V.m. § 51 Abs. 1 SWG.....	7
1.3 NATURSCHUTZRECHTLICHE REGELUNGEN.....	7
1.4 BAUGENEHMIGUNG.....	7
1.5 FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN .....	7
1.6 NEBENBESTIMMUNGEN .....	9
1.6.1 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	9
1.6.2 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen .....	11
1.6.3 Eisenbahntechnische Nebenbestimmungen.....	18
1.6.4 Nebenbestimmungen der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde-.....	21
1.6.5 Nebenbestimmungen: angrenzende Eisenbahninfrastrukturbetreiber Deutsche Bahn AG .....	24
1.6.6 Nebenbestimmungen - Lärmschutz.....	28
1.6.7 Nebenbestimmungen - Luftreinhalteung.....	29
1.6.8 sonstige Nebenbestimmungen.....	29
1.6.9 Nebenbestimmungen - Arbeitsschutz.....	29
1.7 ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT EISENBAHNRECHT .....	35
1.8 KOSTENENTSCHEIDUNG .....	35
2 SACHVERHALT.....	35
2.1 PLANUNGSGEGENSTAND.....	35
2.2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS .....	36
2.2.1 Antragstellerin und Vorhabenträgerin.....	36
2.2.2 Lage des Vorhabens.....	36
2.2.3 Bauliche Gestaltung.....	36
2.2.4 Außenanlagen.....	36
2.2.5 Straßenführung und Zuwegung.....	36
2.2.6 Betriebs- und Nutzungskonzept .....	37
2.2.7 Begleitmaßnahmen zur Verringerung der Umweltbeeinträchtigung .....	37
2.3 VERLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS .....	37
2.3.1 Anhörungsverfahren.....	37
2.3.2 Verzicht auf Erörterung .....	41
3 ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE .....	41
3.1 VERFAHRENSRECHTLICHE BEWERTUNG .....	41
3.1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung .....	41
3.1.2 Zuständigkeit .....	42
3.1.3 Rechtsgrundlage und Rechtswirkung der Planfeststellung.....	42
3.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG .....	42
3.2.1 Untersuchungsraum, Untersuchungsmethoden.....	43
3.2.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens .....	43
3.2.3 UVP – Gesamtbewertung (§ 25 UVPG).....	50
3.2.4 Verträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).....	50
3.3 MATERIELL-RECHTLICHE BEWERTUNG .....	50
3.3.1 Planrechtfertigung .....	50
3.3.2 Eisenbahnrecht, Eisenbahntechnik.....	51
3.3.3 Belange der Landesplanung.....	52
3.3.4 Belange des Baurechts – Kreisstadt Homburg, Untere Bauaufsichtsbehörde.....	52
3.3.5 Wasserhaushalt, Gewässerschutz.....	53

3.3.6	Bodenschutz.....	55
3.3.7	Naturschutz und Landschaftspflege.....	56
3.3.8	Belange des Immissionsschutzes.....	59
3.3.9	Brandschutz (vgl. Kapitel 3.3.4).....	61
3.3.10	Arbeitsschutz.....	61
3.3.11	Angrenzende Eisenbahninfrastrukturbetreiber.....	61
3.3.12	Stadtwerke Homburg GmbH.....	62
3.3.13	Pfalzwerke Netz AG.....	62
3.3.14	Telekom Technik GmbH.....	62
3.3.15	Denkmalschutz.....	62
3.3.16	Polizeiangelegenheiten und Bevölkerungsschutz.....	62
3.3.17	Kampfmittel.....	62
3.3.18	Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht-.....	63
3.3.19	Straßenverkehrsbelange.....	63
3.3.20	Klimaschutz.....	63
3.4	GESAMTERGEBNIS DER ABWÄGUNG.....	63
4	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	64
5	HINWEIS AUF DIE AUSLEGUNG UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES FESTGESTELLTEN PLANS.....	64

## Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ALKA	Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen des SL
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten (Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
DB InfraGO AG	Zusammenschluss aus DB Netz AG und DB Station&Service AG
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen im Saarland (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung)
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EisenbG SL	Landeseisenbahngesetz des Saarlandes
ESO	Eisenbahnsignalordnung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
F-90 Bauteile	Einteilung der Bauteile in Feuerwiderstandsklassen, feuerbeständiges Bauteil für die Dauer von 90 Minuten
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
IMMESA	Immissionsmessnetz Saar

KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2014 I Nr. 235)
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEA	Landeseisenbahnaufsicht Rheinland-Pfalz und Saarland (beim Eisenbahn-Bundesamt, Standort Saarbrücken, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken)
LEP Umwelt	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004
LOG	Gesetz Nr. 883 Landesorganisationsgesetz (LOG) vom 2. Juli 1969 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)
LUA	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken
MfIBS	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau
Obri-NE	Oberbau-Richtlinien nichtbundeseigene Eisenbahnen mit Anhängen
OU	orientierende Untersuchung (Altlastverdachtsfläche)
ÖFM	Naturland Ökoflächen-Management GmbH
ÖBB	ökologische Baubetreuung, Baubegleitung
ÖW	Ökowerteinheiten
oPW	orientierende Prüfwerte (ALEX-Merkblatt 02 Rheinland-Pfalz)
oSW	orientierender Sanierungswert für Wasser (ALEX-Merkblatt 02 Rheinland-Pfalz)
PAK	Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe
PPVO	Produkt- und Prüfvorschrift für ortsfeste Brandmeldeanlage
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SDSchG	Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
SNG	Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz – vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
SVwVfG	Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2024 (Amtsbl. I S. 310)
SWG	Saarländisches Wassergesetzes vom 28. Juni 1960, i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
THG-Emissionen	Treibhausgas-Emissionen
TRwS	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe

UBA	Untere Bauaufsicht / Stadtverwaltung Homburg
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VAE-Maßnahmen	Vermeidungs-/Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WSG	Wasserschutzgebiet

# 1 Entscheidung

## 1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben der Firma Rhenus Rail St. Ingbert GmbH „Errichtung und Betrieb einer Wartungshalle für Schienenfahrzeuge (Lokwerkstatt) an der Eisenbahnstrecke 3250 (Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim) bzw. an der Strecke 3282 (Homburg – Neunkirchen), auf der Gemarkung Homburg (2074), Flur 14, Flurstück 3449/210 und Flurstück 3449/212 auf dem Gebiet der Kreisstadt Homburg im Saarpfalz-Kreis“ wird nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) mit den Regelungen der unter Kapitel 1.5 aufgeführten und festgestellten Planunterlagen nach Maßgabe der in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen, Hinweisen und Vorbehalten (Kapitel 1.6, 1.7) festgestellt.

## 1.2 Wasserrechtliche Entscheidungen

### 1.2.1 Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG

Der Rhenus Rail St. Ingbert GmbH wird die Befreiung von den Verbotsvorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 8 und Nr. 19 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) „Homburg-Beeden“ vom 13. Dezember 1989 nach Maßgabe der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden festgestellten Planunterlagen (Kapitel 1.5) sowie unter Beachtung der auferlegten Nebenbestimmungen (Kapitel 1.6.2) erteilt.

### 1.2.2 Genehmigung zur Einleitung von Abwasser gemäß § 58 WHG i.V.m. § 51 Abs. 1 SWG

Der Rhenus Rail St. Ingbert GmbH wird die Einleitung von Abwasser aus der Abscheideranlage gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 SWG in den öffentlichen Schmutzwasserkanal unter Beachtung der auferlegten Nebenbestimmungen, Benutzungsbedingungen und Hinweisen (Kapitel 1.6.2) genehmigt.

## 1.3 Naturschutzrechtliche Regelungen

Der Eingriff ist gemäß § 15 BNatSchG zulässig. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 SNG wird unter Nebenbestimmungen hergestellt (Kapitel 1.6.1).

## 1.4 Baugenehmigung

Die erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der Wartungshalle für Schienenfahrzeuge (Lokwerkstatt) mit Verwaltungs- und Sozialgebäude und Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen (Kapitel 1.6.4) erteilt.

## 1.5 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen der Vorhabenträgerin, deren Regelungen und Bedingungen Bestandteil der Planfeststellung sind, soweit Nebenbestimmungen (Kapitel 1.6) nicht entgegenstehen.

Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind zur Information aufgeführt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Tabelle 1: Festgestellte Unterlagen

TAB	Bezeichnung der Planunterlage	Seiten	Anmerkung
<b>Ordner 1</b>			
0.1	<b>Deckblatt</b>	1	
0.2	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	3	
0.3	<b>Antrag auf Planfeststellung</b>	5	
0.4	<b>Erläuterungsbericht vom 20.09.2024</b>	60	
0.5	<b>Übersichtslageplan M. 1:5.000</b>	1	
0.6	<b>Übersichtslageplan M. 1:25.000</b>	1	
<b>1</b>	<b>Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Wasserschutzgebietsverordnung)</b>	<b>3</b>	
<b>2</b>	<b>Bauantragsunterlagen</b>		
2.0	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	2	
2.1	<b>Bauvorlagenberechtigung</b>	1	
2.2	<b>Antrag auf Baugenehmigung</b>	2	
2.3	<b>Beschreibung Baugrundstück</b>	3	
2.4	<b>Nachweis bauliche Nutzung</b>	1	
2.5	<b>Beschreibung bauliche Anlage, Wartungshalle</b>	3	
2.6	<b>Beschreibung bauliche Anlage, Verwaltung</b>	3	
2.7	<b>Feuerungsanlagenbeschreibung</b>	2	
2.8	<b>Betriebsbeschreibung gewerbliche Anlagen</b>	2	
2.9	<b>Anlage Beschreibung</b>	2	
2.10	<b>Erklärung Tragwerksplaner</b>	1	
2.11	<b>Bescheinigung Prüfsachverständiger</b>	1	
2.12	<b>Flurkarte, M. 1:1.000</b>	1	
2.13	<b>Eigentümerliste</b>	1	
2.14	<b>Spannmaße, M. 1:1.000</b>	1	
2.15	<b>Lageplan, M.1:500</b>	1	
2.16	<b>Grundriss EG, M. 1:100</b>	1	
2.17	<b>Grundriss OG, M. 1:100</b>	1	
2.18	<b>Schnitte, M. 1:100</b>	1	
2.19	<b>Ansichten, M. 1:100</b>	1	
2.20	<b>Stellplatznachweis</b>	1	
2.21	<b>Abstandsflächennachweis, M. 1:500</b>	1	
2.22	<b>GEG Energiebedarfsausweis</b>	39	
2.23	<b>Schallschutznachweis</b>	6	
2.24	<b>Brandschutznachweis</b>	20	
2.25	<b>Brandschutzplan LP, M. 1:500</b>	1	
2.26	<b>Brandschutzplan EG, M. 1:150</b>	1	
2.27	<b>Brandschutzplan OG, M. 1:150</b>	1	
2.28	<b>Berechnung der Flächen</b>	2	
2.29	<b>Berechnung der Rauminhalte</b>	1	
2.30	<b>Lageplan Trassierung neue Gleise, M. 1:500</b>	1	
2.31	<b>Erhebungsbogen</b>	2	
<b>Ordner 2</b>			
<b>3</b>	<b>Bauantrag Verdunstungsanlagen</b>	<b>6</b>	
<b>4</b>	<b>Entwässerungsantrag</b>		
4.0	<b>Fachbeitrag Entwässerung</b>	25	
4.1	<b>Lageplan Einzugsgebiet, M. 1:500</b>	1	
4.2	<b>Lageplan Entwässerung Kanal, M. 1:500</b>	1	

TAB	Bezeichnung der Planunterlage	Seiten	Anmerkung
4.3	Lageplan Leitungen Wasser/Strom, M. 1:500	1	
4.4	Längsschnitt Schmutzwasserkanal, M. 1:500	1	
4.5	Bauwerkszeichnung und Detail Verdunstungsmulde mit Rigole und Notüberlauf, M. 1:100, 1:10	1	
4.6	Bauwerkszeichnung und Detail Verdunstungsbecken mit Rigole und Notüberlauf, M. 1:100, 1:50	1	
5.1	Lageplan Grunderwerb, M. 1:1.000	1	
5.2	Bestätigung BahnLog Grundstücksverkauf und Erschließung	1	nachrichtlich
5.3	Bestätigung BahnLog Wasserversorgung	2	nachrichtlich
6	Umweltbelange, Artenschutz, Umweltverträglichkeit		
6.1	UVP-Bericht nach § 16 UVPG, von proTerra, Umweltgutachter, Sulzbach, vom 12.09.2024	79	
6.2	Landschaftspflege und Artenschutz		
6.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von agl, Saarbrücken, 07/2024	80	
6.2.2	LPB Bestands- (2017) und Konfliktplan, M. 1:1.000	1	
6.2.3	LPB Bestandsplan (2022), M.1.1.000	1	
6.2.4	LPB Planung, M. 1:1.000	1	
6.2.5	LPB Anhang 1 Faunistische Erhebungen Methodik	2	
6.2.6	LPB Anhang 2 Tabellarische Beschreibung der Biotoptypen und Artenliste Flora	9	
7	Gutachten		
7.1	Umwelttechnische Bewertung	11	nachrichtlich
7.2	Historische Erkundung zur Vorbereitung der Altlastengefährdungsabschätzung, Erdbaulaboratorium Saar, 19.06.2023	13	nachrichtlich
7.3	Orientierende Untersuchungen zur Altlastengefährdungsabschätzung, Erdbaulaboratorium, 10.10.2023	31	nachrichtlich
7.4	Schalltechnische Untersuchung, von proTerra, Umweltgutachter, Sulzbach, 11.09.2024	45	nachrichtlich
8.3	Baustelleneinrichtungsplan, Lageplan, M. 1:500	1	
8.4	Bauwerksverzeichnis	1	

## 1.6 Nebenbestimmungen

### 1.6.1 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

(zu Nr. 1.3 dieses Beschlusses)

1. Innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist von der Vorhabenträgerin der Kaufvertrag für die erforderlichen 60.000 ÖW aus der Ökokon-tomaßnahme „Ehemaliges Bahnhofsgelände Jägersburg“ der Obersten Naturschutzbe-hörde vorzulegen.
2. Die Baumaßnahme ist gem. den Darstellungen und Ausführungen der Planunterlagen (Landschaftspflege) sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen auszuführen.
3. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses, einschließlich der landschaftspflege-rischen Unterlagen, ist ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das Bau aus-führende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.

4. Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) zum landschaftspflegerischen Begleitplan und das Leistungsverzeichnis sind der Obersten Naturschutzbehörde vor Ausschreibung bzw. Beauftragung zur Prüfung und Baufreigabe vorzulegen.
5. Die geplanten Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind – unter Beachtung der Minderungsmaßnahmen V4 und V5 – zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres durchzuführen (vgl. VA1). Zum Schutz der Haselmaus sind die zu entfernenden Gehölze im Baufeld im Winter zunächst auf Stock zu setzen und die Wurzelstöcke im darauffolgenden Frühjahr (ab März/April, nach dem Winterschlaf der Haselmaus) zu entfernen.
6. Der tatsächliche Baubeginn ist der Obersten Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
7. Bei der Baueinweisung ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass alle naturschutzfachlichen Maßnahmen, Auflagen und Unterlagen den bauausführenden Firmen erläutert und übergeben werden.
8. Die Vorhabenträgerin hat durch fachkompetentes Personal (ökologische Baubetreuung - ÖBB) sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Natur- und Artenschutzes verstoßen und die geplanten Minderungs- (V1-V6), Artenschutz- (VA1-VA5) und Rekultivierungsmaßnahmen (A1-A8) vor und während der Bautätigkeiten zwingend beachtet und eingehalten werden.
9. Das Baufeld ist deutlich sichtbar abzugrenzen (vgl. V2).
10. Die an das Baufeld angrenzenden Gehölze und sonstigen Vegetationsbestände sind während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920, die RAS-LP4 und die ZTV - Baumpflege zu schützen (vgl. V3-V4).
11. Die Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie die benötigten Lagerflächen sind ausschließlich innerhalb des Baufeldes bzw. auf befestigten Flächen einzurichten. Sobald die Bauzufahrten und Lagerflächen nicht mehr benötigt werden, sind diese umgehend und restlos zurückzubauen. Entstandene Bodenverdichtungen sind zu beseitigen und das ursprüngliche Geländeniveau wiederherzustellen.
12. Zum Schutz der Reptilien sind folgende Punkte zwingend einzuhalten:
  - a. Das Baufeld ist mit einem Reptilienschutzzaun so abzugrenzen, dass Reptilien hinausgelangen, jedoch nicht wieder zurück in das Baufeld einwandern können. Entlang dieses Zauns sind ca. alle 5 Meter Überstieghilfen zu errichten.
  - b. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die betroffenen Lebensräume der Reptilien im Baufeld zu entwerten. Im Zuge dessen sind die Flächen, in der Aktivitätszeit der Reptilien zu mähen und die potentiellen Versteckmöglichkeiten zu entfernen.
  - c. Das Abfangen ist mittels einschlägig erprobter Methodik (z. B. Fangschlinge) und unter größtmöglicher Schonung der Individuen durch einen nachweislich qualifizierten Herpetologen durchzuführen. Die Abfangaktion ist bei entsprechend günstigen Witterungsverhältnissen (Temperaturen > 15 °C, sonnig) durchzuführen. Sie ist so lange fortzusetzen, bis bei 5 aufeinanderfolgenden, jedoch mindestens tageweise getrennten

Begehungen, keine Individuen mehr aufgefunden werden. Die Tiere sind in angrenzende Bereiche mit geeigneten Strukturen umzusetzen.

- d. Das Baufeld ist vor Baubeginn durch die ÖBB zu kontrollieren und erst nach einer Negativ-Kontrolle (keine Reptilien im Baufeld) zum Baubeginn freizugeben.
- 13. Die Erdmassen sind nach Schichten getrennt abzutragen, zu lagern und schichtgerecht wieder einzubauen. Unter Oberbodenmieten ist ein Vlies zu verlegen (vgl. V1).
- 14. Unbrauchbare Massen sind geordnet zu entsorgen, Geländeauffüllungen (über die Planung hinaus) sind nicht zulässig. Überschüssige Aushubmassen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter zu behandeln.
- 15. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Obersten Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- 16. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind innerhalb der ersten, nach Beendigung der Baumaßnahme, folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist anzuzeigen.
- 17. Binnen drei Jahren nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Rekultivierungsmaßnahmen ist eine entsprechende Abnahme bei der Obersten Naturschutzbehörde in Textform zu beantragen.

## 1.6.2 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

(zu Nr. 1.2 dieses Beschlusses)

### **Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz**

- 18. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen an wassergefährdenden Stoffen aufnehmen kann.
- 19. Das Öllager ist gemäß § 46 Absatz 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 53 der AwSV prüfen zu lassen. Die weiteren Prüfzeitpunkte und -intervalle ergeben sich aus der durch den Sachverständigen festgestellten Gefährdungstufe.
- 20. Von der Vorhabenträgerin ist eine zusammenhängende Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen. Die Anlagendokumentation ist dem Fachbereich 2.1 beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vor Inbetriebnahme der Anlagen zukommen zu lassen.
- 21. Bei der Ausführung der Luft/Wasser-Wärmepumpe sind die besonderen Anforderungen für Kälteanlagen gem. § 35 AwSV zu beachten und einzuhalten.
- 22. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma in Gegenwart eines Vertreters des zuständigen Wasserwerkes über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt wird und dass die in den DVGW-Richtlinien für

Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.

23. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Sie haben deshalb dafür zu sorgen, dass die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, täglich auf Undichtheiten überprüft werden, die festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden sowie die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe aufgenommen und schadlos entsorgt werden.
24. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.
25. Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen während der Bauphase darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).
26. Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Tel.: 0681/8500-0) oder die nächste Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.
27. Erdaushub und/oder Abbruchmaterial, das keiner Verwendung zugeführt werden kann, ist als Abfall in hierfür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
28. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält.
29. Die Deckschichten der Verkehrs- und Parkflächen haben wasserundurchlässig zu sein. Als wasserundurchlässig gelten:  
Betondecken nach ZTV Beton-StB 07;  
Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07;  
Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm).
30. Die anfallenden Niederschlagswässer der Dach- und Hofflächen sind aufgrund der Altlast über dichte Kanäle der Verdunstungsanlage zuzuführen. Eine Versickerung des Notüberlaufes über die belebte Bodenzone als Mulden-Rigole ist nur dann zulässig, wenn analog Nebenbestimmung 32 durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) der Kontaminationsverdacht ausgeräumt werden kann bzw. eine Freimessung stattgefunden hat (im hydraulischen Einflussbereich).
31. Aufgrund der Lage des Standortes in der weiteren Zone eines Schutzgebietes dürfen keine Anlagen der Gefährdungsstufe D, unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und Anlagen mit Erdwärmesonden neu errichtet werden und bestehende Anlagen dürfen

nicht so erweitert werden, dass sie durch diese Änderung zu den zuvor genannten Anlagen werden.

### **Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Anforderungen an die Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus der AwSV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes wie u.a. den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung, die dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich zu sein hat, vorzuhalten. Abweichend hiervon ist an den im § 44 Absatz 3, Satz 1, Nummer 1, 2, 4 und 5 der AwSV beschriebenen Anlagen, das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 4 der AwSV) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

### **Nebenbestimmungen - Bodenschutz**

32. Alle in den Boden eingreifenden Maßnahmen der im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes unter der Kennziffer HOM\_22094 und der Bezeichnung „Auffüllung Zollbahnhof/Gleisbahnhof“ eingetragenen Altablagerung sind von einem Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG, der mindestens für ein Sachgebiet von 2 oder 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)) zugelassen ist, begleiten und dokumentieren zu lassen. Bei ggf. erforderlichem Abstimmungsbedarf ist der Fachbereich 2.2 Bodenschutz des LUA einzubeziehen.
33. Alle Dokumentationen der in den Boden eingreifenden Einzelmaßnahmen (Neubau der Gebäude, Versickerungsanlagen, etc.) sind dem Fachbereich 2.2 Bodenschutz m LUA innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vorzulegen.
34. Für den (Wieder-) Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder Baggergut sowie den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke (z. B. Unterbau von Gebäuden, Einfahrten, Terrassen) gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung. Bei der Herstellung von Geländeauffüllungen und durchwurzelbaren Bodenschichten außerhalb technischer Bauwerke (z. B. bodenähnliche Anwendungen wie Grünflächen oder Böschungen) sind unbelastete Erdmassen zu verwenden. Es gelten die Anforderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

**Hinweis:** Ein hoher Versiegelungsgrad wird zwecks Unterbindung eines vertikalen Schadstofftransportes in das Grundwasser ausdrücklich begrüßt.

35. Für unversiegelt bleibende Bereiche gelten die Prüfwerte der BBodSchV für die jeweils ausgeübte Nutzung.
36. Die für die Notüberläufe des Verdunstungsbeckens (Niederschlagswasser der Dachflächen) sowie der Mulde entlang der Zufahrt (Niederschlagswasser der Hofflächen) vorgesehenen beiden Flächen sind durch einen wie o.g. Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG entweder bodenschutzrechtlich freizumessen bzw. gegen unbelastetes Material auszutauschen, damit sichergestellt wird, dass im Rahmen der geplanten Versickerung über die belebte Bodenzone der Einflussbereich der Auffüllung nicht tangiert wird.
- Hinweis:** Die beiden Becken werden als abgedichtete Staubehälter ausgeführt und dienen der Verdunstung des Niederschlagswassers.

### **Nebenbestimmungen - Gewässerschutz**

37. Die Dichtigkeit des Verdunstungsbeckens sowie der -mulde ist regelmäßig zu überprüfen und Undichtigkeiten sind unverzüglich zu beseitigen.
38. Das Verdunstungsbecken sowie die -mulde sind bei Bedarf zu entschlammen.
39. Es ist ein Betriebshandbuch nach DWA A-139 für die Versickerungsanlagen zu erstellen. In diesem Handbuch sind auch die Verdunstungsbecken sowie die -mulde aufzuführen als notwendiger Bestandteil der Versickerungsanlagen. Das Betriebshandbuch ist vor Ort zur Einsicht durch die Behörden vorzuhalten.

### **Nebenbestimmungen zur Einleitung von Abwasser aus der Abscheideranlage gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 51 Abs.1 SWG in den öffentlichen Schmutzwasserkanal**

40. Wenn die wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Abscheideranlage gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 51 Abs.1 SWG (Ziffer 1.2.2) in den öffentlichen Schmutzwasserkanal ein Jahr ununterbrochen nicht ausgeübt wurde, ist sie erneut beim LUA -Geschäftsbereich 2 Wasser- zu beantragen.
41. Abwasser darf nur dann in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn in der Stichprobe der Überwachungswert für Kohlenwasserstoffe, von insgesamt 20 mg/l eingehalten wird. Die Anforderungen beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage 1 zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der genannte Überwachungswert darf nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.
42. Das Abwasser darf nicht enthalten
- organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 der Abwasserverordnung nicht erreichen,
  - organisch gebundene Halogene (AOX), die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

**Hinweis:** Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Wasch- und Reinigungsmittel sowie Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

### **Betreiberwechsel**

43. Im Fall eines Betreiberwechsels ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, diesen Wechsel unverzüglich dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben beinhalten:
- Name und Anschrift des Betreibers,
  - Standort des übernommenen Betriebs bzw. der übernommenen Betriebseinrichtung (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort sowie - falls zur eindeutigen Identifizierung des Standortes erforderlich - Gemarkung, Flur, Flurstück)
  - Datum der Übernahme des Betriebs bzw. der Betriebseinrichtung,
  - Datum und Aktenzeichen des Planfeststellungsbeschlusses mit erteilter Genehmigung gem. § 58 WHG bzw. nach § 51 SWG sowie
  - eine unterschriebene Erklärung, dass die Genehmigung nach § 58 WHG bzw. § 51 SWG wie genehmigt mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten fortgeführt wird. Andernfalls sind die Änderungen dem LUA mitzuteilen und gegebenenfalls ein entsprechender Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung zu stellen.

### **Allgemeine Nebenbestimmungen zum Waschplatz**

44. Der Waschplatz ist hydraulisch so zu gestalten und die Wäschen sind so durchzuführen, dass das bei den Wäschen anfallende Abwasser vollständig erfasst und der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.
45. Das Abwasser ist in einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol des Systems A zu behandeln.
- Hinweis:** Bei allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasserbehandlungsanlagen müssen Planung, Bemessung, Einbau, Betrieb und Wartung entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.
46. Änderungen der betrieblichen Abwassersituation mit Auswirkung auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers müssen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
47. Die Vorhabenträgerin hat dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz das Betreten des Geländes und der baulichen Anlagen zur Überwachung der Einhaltung der Nebenbestimmungen zu gestatten.

48. Der Planfeststellungsbeschluss, Bauunterlagen sowie das Betriebstagebuch sind vor Ort aufzubewahren und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
49. Auf dem Waschplatz dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, bei denen es zum Anfall von wassergefährdenden Stoffen kommen kann, die in der Abwasserbehandlungsanlage nicht zurückgehalten werden können.
50. Die Abwasseranlagen sind gemäß den dieses Planfeststellungsbeschlusses zugrunde liegenden Unterlagen zu bauen.

### **Waschplatz für die manuelle Oberflächenwäsche von Zügen**

51. Auf dem Waschplatz dürfen nur Oberflächenwäschen an Zügen mit geschlossenen Aufbauten durchgeführt werden. Nutzfahrzeuge wie Traktoren, Kipper, Bagger oder LKW mit Hydraulikaufbauten dürfen hier nicht gewaschen werden. Ebenso dürfen auch keine Motorwäschen oder Teilereinigungen durchgeführt werden. Dies ist durch regelmäßige Eigenkontrollen und Betriebsanweisungen sicherzustellen. Entsprechende Hinweistafeln (Verbot von Nutzfahrzeug- und Motorwäsche) sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

**Hinweis:** Abweichend von Nebenbestimmung unter Ziffer 45 kann auf die Abscheideeinrichtung für Leichtflüssigkeiten sowie auf die Probenahmeeinrichtung verzichtet und die Anlage als reine Sedimentationsanlage (Schlammfang) ausgeführt werden.

### **Waschplatz für Züge ohne Verwendung von Reinigungsmitteln (Tensiden)**

52. Auf dem Waschplatz dürfen Wäschen nur ohne Verwendung von Reinigungsmitteln (Tensiden) erfolgen. Bei Verwendung eines Hochdruckgerätes darf die Waschwassertemperatur 60°C und der Waschwasserdruck 60 bar nicht überschreiten.
53. Die Abwasserbehandlungsanlage ist außerhalb befahrener Bereiche derart anzuordnen, dass die erforderliche Überhöhung der Schachtaufbauten nach DIN 1999-100:2016-12 sowohl gegenüber dem maßgebenden Niveau der zu entwässernden Fläche als auch gegenüber dem Niveau der örtlichen Rückstauenebene eingehalten wird und eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abscheiderinhalten möglich ist. Kann die erforderliche Überhöhung gegenüber dem Niveau der örtlichen Rückstauenebene nicht eingehalten werden, ist eine Rückstausicherung entsprechend DIN 1999-100, Abschnitt 11.7 hinter der Anlage vorzusehen.
54. Die konkrete Einbausituation (Ausführungsplanung), die Ermittlung der Überhöhung und die maßgebenden Niveaus sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zu den Unterlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses zu nehmen und dem Fachkundigen nach DIN 1999-100 bei der Durchführung einer Generalinspektion zur Verfügung zu stellen.
55. Die Abwasserbehandlungsanlage ist mit einer Warnanlage mit automatischer Ölschichtdickenmessung (1. Sensor) und Aufstaumeldung (2. Sensor) auszustatten. Die

Warnanlage ist so zu erstellen, dass optischer und akustischer Alarm an einer besetzten Stelle erfolgt, sobald die für den Entnahmezeitpunkt maßgebende Ölschichtdicke erreicht wird.

56. Die für den Entnahmezeitpunkt maßgebende Ölschichtdicke ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

### Prüfungen

57. Die Generalinspektion nach DIN 1999 Teil 100 darf nur von im Saarland anerkannten Fachkundigen durchgeführt werden.

**Hinweis:** Im Saarland gelten solche Personen als „fachkundig“ im Sinne der DIN 1999 Teil 100, die die Fachkunde in einem im Saarland anerkannten Lehrgang erworben haben und im Besitz eines gültigen Fachkundenachweises sind. Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem der genannten Lehrgänge genügt nicht!

Eine Liste der im Saarland anerkannten Lehrgangsträger findet sich unter [https://www.saarland.de/luade/service/formulare/form\\_abwasser/form\\_abwasser\\_node.html](https://www.saarland.de/luade/service/formulare/form_abwasser/form_abwasser_node.html) unter „Industrie und Gewerbe“ „für Kfz-Betriebe“.

58. Das Ergebnis der Generalinspektion ist in einem Prüfbericht darzustellen. Hierbei sind mindestens die in den Formularen: "Wiederkehrende Prüfung einer Abscheideranlage (5-jährliche Generalinspektion) -Prüfbericht", "Bericht über eine Dichtheitsprüfung als Regelfall" sowie ggf. „Bericht über eine Dichtheitsprüfung im Sonderfall“ abgefragten Angaben zu machen.

**Hinweis:** Für diese Angaben sind möglichst die Formulare des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes zu verwenden:

Internetseite [https://www.saarland.de/luade/service/formulare/form\\_abwasser/form\\_abwasser\\_node.html](https://www.saarland.de/luade/service/formulare/form_abwasser/form_abwasser_node.html) unter „Industrie und Gewerbe“ „für Kfz-Betriebe“

59. Unterirdische Rohrleitungen sind nach DIN 1986-30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ in der aktuellen Fassung in den dort genannten Fristen zu prüfen, sofern andere rechtliche Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen stellen (z.B. AwSV).

**Hinweis:** Zurzeit gültige Fassung ist die DIN 1986-30 vom Februar 2012; Prüfverfahren, Zeitspannen und Anlässe für die Dichtheitsprüfung sind in Tabelle 2 der DIN 1986-30:2012-02 dargestellt.

60. Festgestellte Mängel sind in Eigenverantwortung umgehend zu beseitigen. Die Prüfberichte sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf Verlangen vorzulegen.

### Betriebstagebuch

61. Für die Abwasseranlage des Waschplatzes ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen

und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind. Die Eintragungen sind durch den Sachkundigen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 62.** Das Betriebstagebuch, die Wartungsverträge, die Entsorgungsnachweise, die Prüfberichte sowie Nachweise über die Beseitigung der bei den o.g. Prüfungen festgestellten Mängel sind fünf Jahre aufzubewahren und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage auf Verlangen vorzulegen.

**Hinweise:**

Für den Bau oder die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 60 Abs. 7 WHG i.V.m. § 48 SWG eine Genehmigung beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu beantragen, es sei denn, die Abwasserbehandlungsanlage besitzt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder es liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 48 Abs. 3 Ziffer 4 SWG oder § 48 Abs. 3 Ziffer 6 SWG vor.

Weitergehende Bestimmungen der örtlichen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung) bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

### 1.6.3 Eisenbahntechnische Nebenbestimmungen

- 63.** Die Arbeiten sind nach den festgestellten Planunterlagen und den statischen Erfordernissen entsprechend auszuführen. Dabei sind die betreffenden Technischen Regelwerke und anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- 64.** Bestimmend für die Gesamtausführung in eisenbahntechnischer Hinsicht sind die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien, anerkannten Regeln der Technik in der jeweils neuesten Fassung sowie das relevante VDV-Regelwerk zu beachten:

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen im Saarland: Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBOA)
- Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Eisenbahnsignalordnung (ESO)
- VDV-Schrift 612 Obri-NE, Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen mit ihren Anhängen
- VDV-Schrift 363 (BÜ-NE), Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- VDV-Schrift 609, Oberbau-Schweißen

sowie

- die arbeitsbezogenen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift für Schienenbahnen DGUV Vorschrift 73 „Schienenbahnen“ i. V. m. DGUV Information 214-009 „Gestaltung von Sicherheitsräumen, Sicherheitsabständen und Verkehrswegen bei Eisenbahnen“, DGUV 101-024 „Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“ sowie DGUV-Vorschrift 78 „Arbeiten in Bereichen von Gleisen“.

**65.** Als anerkannte Regel der Technik sind nachfolgend aufgeführte Richtlinien der Deutschen Bahn AG sinngemäß anzuwenden und zu beachten:

- DS 800 01 Bahnanlagen entwerfen -Allgemeine Entwurfsgrundlagen
- DS 800 07 Bahnanlagen entwerfen –Anlagen für den Bereich Werke
- DS 800 08 Bahnanlagen entwerfen –Anschlussbahnen (Gleisanschlüsse) der Deutschen Bundesbahn (Entwurf: Stand 08/93)
- Ril 800.0110 Netzinfrastuktur Technik entwerfen –Linienführung
- Ril 800.0120 Netzinfrastuktur Technik entwerfen –Weichen und Kreuzungen
- Ril 800.0130 Netzinfrastuktur Technik entwerfen – Streckenquerschnitte auf Erdkörpern
- Ril 820 Grundlagen des Oberbaues
- Richtlinie 836 Erdbauwerke planen, bauen und instandhalten
- Richtlinie 824 Bautechnische Grundsätze bei Oberbauarbeiten
- Richtlinie 877 Gas- und Wasserkreuzungsrichtlinie
- Richtlinie 815 Bahnüberganganlagen planen und instandhalten
- Richtlinie 878 Stromleitungskreuzungsrichtlinien.

**66.** Vor Bauausführung ist ein Betriebsleiter (BLV) und ein Stellvertreter zu bestellen und der zuständigen Aufsichtsbehörde Landeseisenbahnaufsicht (LEA) anzuzeigen -§ 5 des Landeseisenbahngesetzes des Saarlandes (EisenbG SG) i.V. m. Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV).

**67.** Der Betriebsleiter hat die Betriebssicherheit der Gleisanlagen auch während der Baumaßnahme sicherzustellen und alle zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu überwachen. Gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen und Vereinbarungen sind mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der Fa. BahnLog GmbH rechtzeitig abzustimmen. Die Freihaltung des Regellichtraumprofils gem. § 9 Anlage 1-EBO der Gleise ist in jedem Falle zu gewährleisten.

**68.** Baumaschinen und Geräte sind so aufzustellen, dass sie oder Teile von ihnen auch in ungünstigster Stellung nicht in das Lichtraumprofil der Betriebsgleise hineinragen. Während der Vorbeifahrt von Eisenbahnfahrzeugen müssen sie in Ruhestellung stehen.

**69.** Die Lagesicherheit der betrieblich genutzten Gleisroste sowie die Standfestigkeit der angrenzenden Bau- und Anlagenteile müssen während den Arbeiten in jeder Phase gewährleistet sein. Der Querverschiebewiderstand des angrenzenden Betriebsgleises im

Bereich der Baumaßnahme ist auch während der Bauausführung zu gewährleisten. Andernfalls ist das entsprechende Gleis betrieblich zu sperren.

70. Die Ausführungsplanung zum Bahnübergang ist im Vorfeld gemäß § 4 Abs. 3 EBOA zu erstellen und der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen.
71. Leitungskreuzungen im Zuge der Errichtung des Wartungsstützpunktes (Querung des DN 900-Mischwasser-Sammelleitung der Stadt Homburg sowie Hochdruck-Gasleitung DN 200 der Stadtwerke Homburg) sind gemäß dem gültigen Regelwerk auszubilden und Kreuzungsverträge abzuschließen.
72. Der Unterbau unter den Gleisen und Weichen ist gemäß „RiL 836 Erdbauwerke planen, bauen und instand halten der DB AG“ herzustellen. Hierbei sind die entsprechenden Regelanforderungen zu beachten sowie mindestens die Forderungen der Streckenkategorie G 50 (Neubau) zu erfüllen.
73. Der eingedeckte Oberbau / geschossenem Oberbau (feste Fahrbahn) ist gem. Ob-Ri 2.2.1.2 der VDV Schrift 612 (Obri-NE) herzustellen. Die Rillenschienen sind gemäß Ob-Ri 7.2.1.2 auszuführen.
74. Durchgehend geschweißte Gleise sind gemäß Anhang zur Obri-NE, Ob-Ri 8.1 i.V.m. Ob-Ri 13.3 herzustellen. Über die Schweißarbeiten sind Aufschreibungen zu führen.
75. Es dürfen nur zugelassene Bauprodukte / Bauarten eingebaut werden. Für Bauprodukte / Bauarten, die bauaufsichtlich nicht zugelassen sind, ist die Zustimmung der LEA im Einzelfall erforderlich.
76. Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SBV) ist gem. § 1 Abs. 3 FV-NE rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Bahnanlagen aufzustellen und der LEA vorzulegen.
77. Für die Instandhaltung der Triebzüge in der Werkstatt müssen die Anlagen und Komponenten wie Arbeitsgruben und -bühnen, Hebeböcke, Krananlage usw. den Anforderungen eines sicheren Eisenbahn- und Werkstattbetriebes entsprechen. Maschinentechnische Anlagen (z.B. Bühnen, Hebezeuge) sind gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Vorgaben aufzubauen und abzunehmen. Die zuständige Berufsgenossenschaft ist in die Planung und Abnahme einzubinden.
78. Für die Umgrenzung des lichten Raums sind Zuschläge bei Bogenradien unter 250 m gemäß den Vorgaben § 9 Anlage 1 EBO zu berücksichtigen. Die Vergrößerung der Breitenmaße des Regellichttraumes ist bei der Trassierung und der Bemessung der Gleis- bzw. Rolltore zu berücksichtigen.
79. Bauzwischenzustände sowie die Fertigstellung der Arbeiten sind gemäß § 4 Abs. 4 EBOA eisenbahntechnisch abzunehmen. Die Abnahmen sollen durch Sachverständige durchgeführt werden. Die LEA behält sich bei einer Nichtbeteiligung der Abnahme vor, die Abnahmeunterlagen bei der Bauzustandsbesichtigung vor der Betriebsaufnahme gem. § 7 f AEG einzusehen. Die Erlaubnis wird abschließend gem. § 7 f AEG durch die LEA ausgesprochen.
80. Folgende Unterlagen sind der LEA rechtzeitig vor der Endabnahme vorzulegen, bzw. bei der Abnahme vorzuhalten:

- Abnahmeniederschrift über die durchgeführte Abnahme zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, sowie Abnahmeprotokolle mit Prüfberichten der Sachverständigen (dabei haben die Sachverständigen zu bestätigen, dass gegen eine Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen keine Bedenken bestehen).
- Nachweis der Oberbauschweißfirmenzulassung
- Schweißprotokolle gemäß Nr. 86
- Weichen-Prüfkarte mit den eingetragenen Ist-Maßen
- Aufnahme der Pfeilhöhen in den Kreisbögen gem. Obri-NE Kap. 12
- Absteckungsübersichten und ggf. die ausgewerteten Messstreifen oder Handmessungen als Grundlage für die Nachprüfung der geometrischen Gleislage
- Sammlung betrieblicher Vorschriften (SBV) gem. § 1 Abs. 3 FV-NE
- Infrastrukturanschluss- und -nutzungsvertrag mit der Fa. BahnLog GmbH
- Bestandspläne der neuen Bahnanlagen mit Übereinstimmungsvermerk des BL (Betriebsleiter Rhenus Rail St. Ingbert GmbH).
- Bestätigung des Sachverständigen oder des Betriebsleiters BL über die Erfüllung aller Anforderungen an die Stand-, Betriebs- und Verkehrssicherheit der geänderten Bahnanlagen

**81.** Vor Bauausführung sind die Ausführungspläne gemäß den Bestimmungen nach § 4 Abs. 3 und 4 EBOA zu erstellen und von einem anerkannten Sachverständigen gemäß § 3 Abs. 2 EBOA zu prüfen. Die geprüfte Ausführungsplanung ist der LEA zur Zustimmung vorzulegen.

**Hinweis:** Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen aufgrund anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### **1.6.4 Nebenbestimmungen der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde-**

(zu Nr. 1.4 dieses Beschlusses)

**82.** Die zur Sicherung der Erschließung des Vorhabengrundstückes erforderlichen Baulasten hinsichtlich eines Geh- und Fahrrechts sowie - falls erforderlich - eines Leitungsrechtes sind im Baulastenverzeichnis der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde- bzw. des Saarpfalz-Kreises eintragen zu lassen. Die Nachweise sind zum Baubeginn der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde- vorzulegen.

**83.** Die durch die geplante Bebauung in Anspruch genommenen Grundstücke (Flurstück Nrn.: 3449/210 und 3449/212) sind durch entsprechende Baulasten im Baulastenverzeichnis der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde- zu verschmelzen oder miteinander im Liegenschaftskataster zu vereinigen. Der Nachweis darüber ist spätestens mit der Fertigstellungsanzeige der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde- vorzulegen.

84. Vor Baubeginn sind im Baulastenverzeichnis der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde- zur öffentlich-rechtlichen Sicherung nach § 83 Abs. 1 LBO folgende Baulasten einzutragen:

- Abstandsflächenbaulast wegen fehlendem Grenzabstand vor der Nordwand des Trafogebäudes und der Südwand der Werkstatt,
- Sicherung der Löschwasserversorgung über Hydranten auf dem Nachbargrundstück der Fa. BahnLog.

Die Nachweise sind spätestens zum Baubeginn der Kreisstadt Homburg - Untere Bauaufsichtsbehörde- vorzulegen.

85. Die Baugenehmigung wird unter **der aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit der Bauausführung erst dann begonnen werden darf, wenn die **Bescheinigungen des Prüfsachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises** der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde- vorliegen (§ 69 Abs. 2 Satz 3 LBO).

86. Die Bauausführung hat entsprechend der erteilten Genehmigung und unter Beachtung der noch ausstehenden Bescheinigungen über die Prüfung des Standsicherheits- und des Brandschutznachweises durch Prüfsachverständige gemäß § 67 Abs. 4 LBO zu erfolgen. Die Prüfbemerkungen (Auflagen, Bedingungen und Hinweise) der Bescheinigungen werden Bestandteil der Baugenehmigung und sind einzuhalten.

87. Werden als Ergebnis der Prüfung des Brandschutznachweises Abweichungen nach § 68 LBO erforderlich oder Erleichterungen nach § 51 Satz 2 LBO, bedürfen diese vor Baubeginn der Zulassung durch die Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde-. Darauf kann nach Zustimmung des Prüfsachverständigen verzichtet werden, wenn sich die betreffende gesetzliche Grundlage (Landesbauordnung) zum Zeitpunkt der Vorlage des Prüfberichtes geändert hat (geplante Novellierung der LBO im 2.Quartal 2025).

88. Der Standsicherheitsnachweis und der Brandschutznachweis müssen gemäß § 67 Abs. 4 LBO durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein.

89. Die Bauausführung muss gemäß § 78 Abs. 2 LBO von den beauftragten Prüfsachverständigen **überwacht** werden. Die Überwachung und die Ausführung des Vorhabens gemäß den geprüften Nachweisen der Standsicherheit und des Brandschutzes sind spätestens bei Fertigstellung des Bauvorhabens der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde- zu bescheinigen. Dazu sind gemäß § 1 Abs. 6 BauVorIVO die durch die Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde- öffentlich bekannt gemachten Formulare zu verwenden.

90. Der geprüfte Brandschutznachweis hat hinsichtlich der brandschutztechnischen Beurteilung und Bauausführung Priorität gegenüber den geprüften Architektenplänen.

91. Der Beginn der Bauarbeiten muss mindestens eine Woche vorher schriftlich (**Baubeginnsanzeige**) der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde- unter Beifügung des Einweisungsscheines angezeigt werden (§ 73 Abs. 7 LBO).

92. Gemäß § 79 Abs. 1 LBO sind die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde- zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf frühestens eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung benutzt werden.
93. Die bautechnischen Nachweise über den Schall- und Wärmeschutz müssen spätestens bis zum Baubeginn der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde- vorliegen.
94. Die Absteckung der Grundrissfläche der baulichen Anlage und die Festlegung ihrer Höhenlage muss gem. § 73 Abs. 7 LBO vor Baubeginn durchgeführt sein (Einweisung).
95. Bei der Durchführung der Arbeiten ist auf vorhandene Erschließungsleitungen zu achten.
96. Zum Schutz der Umwelt müssen die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.
97. Der Richtwert für den Löschwasserbedarf gemäß DVWG-Arbeitsblatt W-405 bzw. Abschnitt 5.1 MIndbauRI beträgt mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. Der Nachweis über die ausreichende Löschwasserversorgung ist der Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde- vor der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.
98. Gemäß Brandschutznachweis ist ein Funktionserhalt für die sicherheitstechnischen Einrichtungen Rettungswegkennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung und Brandmelde- und Alarmierungsanlage von mindestens 30 Minuten vorzusehen.
99. Für die Brandmelde- und Alarmierungsanlage und die Sicherheitsstromversorgung sind mängelfreie Abnahmebescheinigungen bzw. Prüfprotokolle durch anerkannte Prüfsachverständige gemäß PPVO erforderlich.
100. Die Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils innerhalb der geltenden Fristen zu prüfen.
101. Die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen hat auf Grundlage der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung (Muster-Prüfgrundsätze) zu erfolgen.
102. Das Gebäude ist mit einer automatischen, flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833, DIN EN 54 und DIN 14675 auszustatten. Ob eine Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle des Saarlandes beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung" (ZRF-Saar) erforderlich ist oder eine Weiterleitung an eine andere ständig besetzte Stelle ausreicht, ergibt sich aus dem Prüfbericht des Prüfberechtigten für Brandschutz.
103. Die Warnung der Personen in allen Räumen und Bereichen des Gebäudes bei ausgelöstem Alarm muss sichergestellt werden. Dazu sind flächendeckend gut hörbare, akustische Signalgeräte, - soweit im Betrieb Gehörschutz getragen wird zusätzlich mit optischen Signalgeräten - zu installieren.

- 104.** In Abstimmung mit der Abteilung Brand- und Zivilschutz der Kreisstadt Homburg ist der jederzeitige zerstörungsfreie Zugang zum Gebäude zu gewährleisten, z.B. durch die Installation eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) und eines zusätzlichen Freischaltelelementes (FSE).
- 105.** Für den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung des Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) ist zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und der Kreisstadt Homburg eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.
- 106.** Für das Gebäude ist nach Abschnitt 5.14.4 MIndbauRI eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erstellen. Diese ist mit der Abteilung Brand- und Zivilschutz der Stadt Homburg abzustimmen.
- 107.** Für das Gebäude muss ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in Abstimmung mit der Abteilung Brand- und Zivilschutz der Kreisstadt Homburg erstellt werden.
- 108.** Gemäß § 38 Abs. 1 LBO sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen in, an und auf baulichen Anlagen zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen.

#### **1.6.5 Nebenbestimmungen: angrenzende Eisenbahninfrastrukturbetreiber Deutsche Bahn AG**

- 109.** Bei der Durchführung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- 110.** Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn sind ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.
- 111.** Es wird auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebsanlagen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- 112.** Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB InfraGO AG in Verbindung mit „Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen“ (EiTB) zu beachten.
- 113.** Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, sind stets zu gewährleisten.
- 114.** Widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen sind gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auch während der Bauzeit auszuschließen.

115. Das Einhalten von Sicherheitsabständen ist zwingend vorgeschrieben bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen und zum Schutz der Bau- maßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs
116. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2023-02 und DB-Konzernrichtlinien 997.0117 und 132.0123A01 Abschnitt 1).
117. Es dürfen sich in diesem Bereich (Sicherheitsabstand 3,50 m) weder Personen aufhal- ten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.
118. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu ge- stalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.
119. Es sind entsprechende Abschirmungen vom Bauherrn anzubringen, wenn nach der Inbetriebnahme eine Blendung festgestellt wird.
120. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovol- taikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexions- effekte erhöht werden.
121. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrs- unternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
122. Für Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, können keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden.
123. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witte- rungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.
124. Die Vorhabenträgerin ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Si- cherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betre- ten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbe- reich der Bahnanlagen verhindert wird.
125. Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung ge- mäß VDE-Richtlinien vorzusehen.

- 126.** Die Einfriedung ist von der Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsnachfolger.

### **Bauausführung**

- 127.** Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.
- 128.** Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 129.** Sollte die Vorhabenträgerin eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück durch die DB InfraGO AG wünschen, so ist rechtzeitig – ca. 6 Wochen vor Baubeginn- eine entsprechende Anfrage an die DB InfraGO AG / DB AG, DB Immobilien zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

**Hinweise:** Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG sind ausschließlich über das Online-Portal der DB Immobilien einzureichen unter dem folgenden Link [www.deutschebahn.com/Online\\_Portal/Kabel\\_und\\_Leitungsanfragen](http://www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen)

Weitere Informationen und Hinweise finden sich auf der Internetseite: [www.deutschebahn.com/Kabel\\_und\\_Leitungsanfragen](http://www.deutschebahn.com/Kabel_und_Leitungsanfragen)

- 130.** Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 131.** Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB-seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.
- 132.** Dach-, Oberflächen-, Oberwasser und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- 133.** Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.
- 134.** Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB-Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt

sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Inhaltsübersicht DB Ril 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“:

882.0001 Grundlagen

882.0001A01 Begriffserläuterungen 1.0

882.0100 Vorgaben zur Inspektion von Vegetation

882.0100A01 Hinweise für die Inspektion von Bäumen

882.0100A02 Vordruck „Dokumentation der Inspektion“

882.0200 Vorgaben zur Durchführung von Vegetationsarbeiten

882.0200A01 Hinweise zu Leitbildern und Konzepten in der Stabilisierungszone

882.0300 Landschaftsplanung und Vorgaben zu Begrünungen

882.0300A01 Nützliche Hinweise bei der Landschaftsplanung und Begrünung

882.0300A02 Tabelle geeigneter Baumarten an Bahnanlagen

882.0410 Überwachung der Verkehrssicherheit von Bäumen

**135.** Es sind folgende Rahmenbedingungen für Bepflanzungen an Bahnstrecken zu beachten:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

**136.** Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

**Hinweise:** Es wird auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen.

Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen können Emissionen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

In unmittelbarer Nähe von elektrifizierten Bahnstrecken oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt der Vorhabenträgerin ggf. für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

### 1.6.6 Nebenbestimmungen - Lärmschutz

137. Die Beurteilungspegel der vom Betrieb der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche dürfen, vor den geöffneten Fenstern von schutzbedürftigen Räumen an den aufgeführten Immissionsorten, die unten aufgeführten Werte nicht überschreiten:

Immissionsort		Beurteilungspegel in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tags	nachts
1	Zum Lappentascher Hof 77	33	27
2	Zum Lappentascher Hof 57	32	27
3	Bliesberger Straße 19	40	33
4	Altstadter Straße 2	38	29
5	Hohlstraße 42	27	12

138. Während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) dürfen die Signalhörner der Schienenfahrzeuge (Tyfone) nicht geprüft werden.
139. Während der Nachtzeit sind die Tore an den Gleisen der Wartungshalle, ausgenommen zur Ein-/Ausfahrt von Fahrzeugen, geschlossen zu halten.
140. Folgende Schalldämmwerte sind mindestens einzuhalten:

<u>Bauteil</u>	<u>Bewertetes Schalldämm-Maß <math>R'_w</math> in dB</u>
Wandkonstruktion	40
Dachkonstruktion	37
Lichtband	20
Rolltore	19

141. Im Falle von berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden ist auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) durch einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der o.g. Auflagen nachzuweisen.

### **1.6.7 Nebenbestimmungen - Luftreinhaltung**

142. Gefasste Abgase, die über Dach geführt werden, (z. B. der Dieselloks) sind über eine dem Stand der Technik entsprechende Abgasleitung in den freien Luftstrom abzuleiten.

### **1.6.8 sonstige Nebenbestimmungen**

143. Für die im betroffenen Bereich vorhandenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke Homburg GmbH sind entsprechende Dienstbarkeiten in das Grundbuch einzutragen.
144. Bei Durchführung der geplanten Bauarbeiten sind die Leitungen der Stadtwerke Homburg GmbH (insbesondere Mittelspannungskabel und Gas-Hochdruckleitung) zu schützen. Dabei sind Sicherheitsabstände für die Bebauung einzuhalten. Eine Überbauung ist nicht gestattet.
145. Sollten während der Baumaßnahme Bau- und/oder Bodendenkmäler gefunden werden, hat dies die Vorhabenträgerin gemäß § 16 Abs. 1 SDschG dem Landesdenkmalamt unverzüglich anzuzeigen. Das Veränderungsverbot gemäß § 16 Abs. 2 SDschG ist im Falle eines Fundes zu beachten.

### **1.6.9 Nebenbestimmungen - Arbeitsschutz**

146. Fußböden in Räumen dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (Nr. 1.5 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
147. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (Nr. 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
148. Die Fußböden müssen in den im folgenden genannten Räumen hinsichtlich der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr und der Kennzahl des Verdrängungsraumes mindestens den angegebenen Werten entsprechen:

Arbeitsräume und -bereiche	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr	Verdrängungsraum mit Kennzahl für das Mindestvolumen
0.6 Sanitärräume 0.6.1 Toilettenräume 0.6.2 Umkleide- und Waschräume	R9 R10	
0.7 Pausenräume (z. B. Aufenthaltsraum)	R9	
9.7 Teeküche	R10	
23 Werkstätten für Fahrzeug-Instandhaltung 23.1 Instandsetzungs- und Wartungsräume 23.2 Arbeits- und Prüfgrube	R11 R12	V4

(ASR A1.5/1,2)

- 149.** Für Notausstiege sind erforderlichenfalls fest angebrachte Aufstiegshilfen zur leichten und raschen Benutzung vorzusehen (z.B. Podest, Treppe, Steigeisen oder Haltestangen zum Überwinden von Brüstungen). (ASR A2.3 Nr. 6.2 Abs. 7)
- 150.** Ein- und Ausstiege an Steigeisengängen und Steigleitern müssen sicher begehbar sein. Dazu ist die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle bei Steigleitern mindestens 1,10 m, bei Steigeisengängen mindestens 1,00 m über die Austrittsstelle hinauszuführen (Schnittstelle zum Übergang auf höher gelegene Verkehrswege, z. B. auf Dächern, siehe ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“). (ASR A1.8 Nr. 4.6.2 Abs. 3)
- 151.** Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände in Arbeitsräumen oder im Bereich von Verkehrswegen, müssen deutlich gekennzeichnet sein. Sie müssen entweder aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze in Arbeitsräumen oder die Verkehrswege abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können. (Nr. 1.5 Abs. 3 Anhang ArbStättV)
- 152.** In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer eine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. In der Regel ist dies gegeben, wenn die Mindestöffnungsflächen für

kontinuierliche Lüftung und für Stoßlüftung den Werten der nachfolgenden Tabelle entsprechen.

Tür- und Torflächen bleiben unberücksichtigt.

System	Maximal zulässige Raumtiefe bezogen auf die lichte Raumhöhe (h) [m]	Öffnungsfläche zur Sicherung des Mindestluftwechsels	
		für kontinuierliche Lüftung [m <sup>2</sup> /anwesende Person]	für Stoßlüftung [m <sup>2</sup> /10 m <sup>2</sup> Grundfläche]
I einseitige Lüftung	Raumtiefe = 2,5 x h (bei h > 4 m: max. Raumtiefe = 10 m)  (angenommene Luftgeschwindigkeit im Querschnitt = 0,08 m/s)	0,35	1,05
II Querlüftung	Raumtiefe = 5,0 x h (bei h > 4 m: max. Raumtiefe = 20 m)  (angenommene Luftgeschwindigkeit im Querschnitt = 0,14 m/s)	0,20	0,60

Tab.: Die angegebenen Öffnungsflächen sind die Summe aus Zu- und Abluftflächen

Alternativ dazu ist der Einbau einer Lüftungstechnischen Anlage möglich. Dabei ist der Außenluftvolumenstrom nach dem Stand der Technik so auszulegen, dass Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) zuverlässig abgeführt werden und die CO<sub>2</sub>-Konzentration von 1000 ppm eingehalten wird.

(Nr. 3.6 Anhang ArbStättV; ASR A3.6)

- 153.** In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m<sup>3</sup>/ (h m<sup>2</sup>) erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen. (ASR A4.1 Nr. 5.1)

- 154.** In Waschräumen ist in Abhängigkeit der Nutzung eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von  $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$  erreicht wird. (ASR A4.1 Nr. 6.1)
- 155.** In Umkleieräumen ist in Abhängigkeit der Nutzung eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von  $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$  erreicht wird. (ASR A4.1 Nr. 7.1)
- 156.** Wasch- und Umkleieräume sollen einen unmittelbaren Zugang zueinander haben. (ASR A4.1 Nr. 6.1)
- 157.** Nutzen mehrere Beschäftigte die Umkleieräume gleichzeitig, muss für jeden Beschäftigten eine Bewegungsfläche von  $0,5 \text{ m}^2$  im Raum vorhanden sein. Zusätzlich sind Verkehrswege zu berücksichtigen (weitere Informationen siehe ASR A1.8 „Verkehrswege“). (ASR A4.1 Nr. 7.3)
- 158.** Die Begrenzungen der Verkehrswege müssen gekennzeichnet sein, soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern (Nr. 1.8 Abs. 5 Anhang ArbStättV).
- 159.** Arbeitsplätze und Verkehrswege sind vor herabfallenden Gegenständen zu sichern (Nr. 2.1 Anhang ArbStättV).
- 160.** Kraftbetätigte Türen und Tore sind vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend zu überprüfen.

Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanleitungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen.

Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die mit der Prüfung beauftragte Person erfüllen muss.

Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Über die Mängelbeseitigung ist ein Nachweis zu führen. (ASR A1.7 Nr. 10.2)

- 161.** Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen.
- 162.** Es sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen.

Eine Betriebsanweisung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie zum Beispiel Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,

Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat. Dazu gehören insbesondere:

Hygienevorschriften,

Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,

Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,

Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.

- 163.** Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, unterwiesen werden. (§ 12 ArbSchG)
- 164.** Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu sorgen.
- 165.** Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Maschinen, die von der Vorhabenträgerin erstmalig bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
- 166.** Die Vorhabenträgerin hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können. Bei der Festlegung der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen dürfen die in Anhang 3 der BetrSichV genannten Höchstfristen nicht überschritten werden. (§ 3 Abs.6 BetrSichV)
- 167.** Im Betrieb ist ein Verzeichnis der verwendeten Gefahrstoffe mit dem Verweis auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zu führen. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Bezeichnung des Gefahrstoffs,
  - b) Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
  - c) Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können,
  - d) Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen.

Die Angaben nach a) bis c) müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein. (§ 6 Abs. 12 GefStoffV)

- 168.** Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

### **Hinweise**

- 169.** Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung die Prüf-  
fristen für die Aufzugsanlage zu ermitteln. (§ 3 Abs. 6 BetrSichV)
- 170.** Personenaufzüge sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wieder-  
kehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen (Hauptprüfung). Die  
Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 171.** Zusätzlich zur Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Haupt-  
prüfungen eine Zwischenprüfung durchzuführen. Diese Prüfung ist ebenfalls von einer  
zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. (Nr. 4 Abschnitt 2 Anhang 2 zu §§  
15 und 16 BetrSichV)
- 172.** Die Baustelle muss gemäß § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung zwei Wochen vor  
Beginn beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorangekündigt werden, wenn  
die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als  
20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich  
500 Personentage überschreitet.
- 173.** Während der Planung des Bauvorhabens hat der Koordinator nach § 3 Baustellen-  
verordnung (Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator) ein Dokument zu erstel-  
len, in dem die erforderlichen Angaben und Maßnahmen zu Sicherheit und Gesund-  
heitsschutz der Beschäftigten zusammengestellt werden, die bei möglichen späteren  
Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigen sind. So sind z. B. technische  
Schutzmaßnahmen für später anstehende Dacharbeiten oder andere hoch gelegene  
Arbeitsplätze festzulegen und vorzusehen, die das Abstürzen bei Wartungs- oder In-  
standhaltungsarbeiten verhindern. (§ 3a ArbStättV i.V.m. RAB 32)
- 174.** Der Koordinator muss nach § 3 Abs. 2 und 3 der Baustellenverordnung in der Pla-  
nungsphase einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ausarbeiten  
und ihn in der Ausführungsphase fortschreiben.
- 175.** Ein SiGe-Plan ist notwendig, wenn einer der folgenden Fälle Eintritt:  
Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber werden auf einer Baustelle tätig und eine Vorankün-  
digung ist zu übermitteln.  
Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber führen auf einer Baustelle besonders gefährliche Ar-  
beiten nach Anhang II der Baustellenverordnung aus.

## 1.7 Entscheidungsvorbehalt Eisenbahnrecht

176. Auch nach der Prüfung der Ausführungspläne können Anforderungen gestellt werden, um bei der eisenbahntechnischen Prüfung nicht vorhersehbare Gefahren von der Allgemeinheit oder den Benutzern des Schienenweges abzuwenden.

## 1.8 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens zur Planfeststellung trägt die Vorhabenträgerin. Die Kostenfestsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht in einem gesonderten Bescheid.

# 2 Sachverhalt

## 2.1 Planungsgegenstand

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt den Bau und den Betrieb einer Wartungshalle für Schienenfahrzeuge (Lokwerkstatt). Der vorgesehene Standort befindet sich auf dem Gebiet der Kreisstadt Homburg im Saarpfalz-Kreis auf Gemarkung Homburg (2074), Flur 14, Flurstück 3449/210 und 3449/212 und umfasst eine Fläche von ca. 15.084 m<sup>2</sup>.

Die geplante Anlage besteht insbesondere aus den nachfolgend genannten maßgeblichen Bestandteilen:

- Lokwerkstatt, bestehend aus einer Werkstatthalle mit zwei Gleisführungen (Gleis 1 und 2), Wasch- und Klebehalle mit einer Gleisführung (Gleis 3), Lager und Öllager, Mechanischer Werkstatt, Elektro-Werkstatt sowie Sozialeinrichtungen,
- Verwaltungs- und Sozialgebäude mit Sozialeinrichtungen, Büros und sonstigen Räumen,
- Außenanlagen mit Außenlager, Silo, 15 kV-Prüfstand, Zuwegungen und Parkplätzen sowie
- sonstigen Bestandteilen wie Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzabscheider, Heizungsanlage, Trafostation, Außenbeleuchtung, Einfriedung und Verdunstungsanlagen.

Auf die detaillierte Beschreibung im Erläuterungsbericht (TAB 0.4 der festgestellten Unterlagen) und im Bauwerksverzeichnis (TAB 8.4 der festgestellten Unterlagen) sowie den Planzeichnungen der festgestellten Planunterlagen (vgl. Kapitel 1.5) wird ergänzend verwiesen.

## **2.2 Beschreibung des Vorhabens**

### **2.2.1 Antragstellerin und Vorhabenträgerin**

Die Firma Rhenus Rail St. Ingbert GmbH (nachfolgend RRI genannt) ist ein privates Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Sitz in St. Ingbert (Saar) und als Tochterunternehmen der Rhenus SE & Co. KG (europäischer Logistikdienstleister mit Sitz in Holzwickede) im überregionalen Raum in Südwestdeutschland tätig.

### **2.2.2 Lage des Vorhabens**

Die Wartungshalle (Lokwerkstatt) wird auf dem Gelände des ehemaligen Gleisbauhofs in Homburg/Saar errichtet. Der Standort liegt auf der Gemarkung Homburg (2074), Flur 14, Flurstück 3449/210 und 3449/212. Der Anschluss der neuen Anlage erfolgt bahnseitig über die bestehende Gleisanlage der Fa. BahnLog, die unmittelbar an das öffentliche Bundes schienennetz (Strecke 3250 Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim und Strecke 3282 Homburg – Neunkirchen) über eine stellwerksgesteuerte Anschlussweiche 506 angeschlossen ist.

Gleichfalls wird straßenseitig die Wartungshalle über das Betriebsgelände der Fa. BahnLog erreichbar sein, welches an die öffentlichen Straßen „Homburger Straße / Am Zollbahnhof“ für den Verkehr erschlossen ist.

### **2.2.3 Bauliche Gestaltung**

Die geplante Wartungshalle (Lokwerkstatt) besteht im Wesentlichen aus einer Werkstatthalle mit zwei Gleisführungen (Gleis 1 und 2), einer Wasch- und Klebehalle mit einem Gleis (Gleis 3), Lagerflächen und zwei Einzelwerkstätten (Mechanische Werkstatt und Elektro-Werkstatt). In der Wartungshalle finden Instandhaltungsarbeiten an Schienenfahrzeugen statt. Die Wartungshalle integriert mehrere Arbeitsbereiche – betriebliche und sonstige Bereiche – und ist zudem in verschiedene Flächen unterteilt, wie z.B. Lager- und Logistikflächen. Eine Photovoltaikanlage ist auf dem Dach der Wartungshalle vorgesehen.

An die Wartungshalle angrenzend wird das Verwaltungs- und Sozialgebäude mit Sozialeinrichtungen, Büro- und sonstigen Räumen errichtet.

### **2.2.4 Außenanlagen**

Die geplante Lokwerkstatt wird im Außenbereich für die Anlieferung und Zwischenlagerung von benötigten Materialien und die Lagerung von Sand über diverse Lagerflächen verfügen, die teils überdacht werden. Zusätzlich wird neben dem Freilager ein Sand-Silo errichtet. Wassergefährdende Stoffe werden in diesem Bereich nicht zwischengelagert.

Es ist für die Stromversorgung die Errichtung eines Elektroprüfstands (15 kV) vorgesehen, da der Standort über keine Oberleitung verfügt.

### **2.2.5 Straßenführung und Zuwegung**

Die zukünftige Lokwerkstatt wird über das Grundstück der Fa. BahnLog zu erreichen sein. Die straßenseitige Erschließung ist über die öffentlichen Straßen „Homburger Straße / Am Zollbahnhof“ für alle Verkehre von Westen her möglich. Lkw-Verkehr über 7,5 t wird über die westliche Zufahrt das BahnLog-Geländes geleitet. Eine zweite Erschließung gleichfalls

über das Gelände der Fa. BahnLog wird über den Weg „Gleisdreieck“ von der „Saarbrücker Straße“ abzweigend möglich sein.

## 2.2.6 Betriebs- und Nutzungskonzept

Innerhalb der Lokwerkstatt werden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Schienenfahrzeugen im Zweischichtbetrieb an Werktagen (zwischen 6:00 h und 22:00 h), in Not- und Ausnahmefällen auch nachts und an Sonn- und Feiertagen, durchgeführt.

## 2.2.7 Begleitmaßnahmen zur Verringerung der Umweltbeeinträchtigung

Zur Vermeidung und Verminderung der maßnahmenbedingten Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin verschiedene Verminderungs- und Rekultivierungsmaßnahmen geplant. Die Details der vorgesehenen Maßnahmen sind dem LBP (TAB 6.2.1 der festgestellten Unterlagen) und der Maßnahmenplanung (TAB 6.2.4 der festgestellten Unterlagen) zu entnehmen.

## 2.3 Verlauf des Planfeststellungsverfahrens

### 2.3.1 Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 03.03.2023 beantragt die Vorhabenträgerin die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens beim zuständigen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Die vorgelegte Entwurfsfassung, Stand 03.03.2023, bedurfte einer planerischen Überarbeitung und die Unterlagen wurden der RRI zur Aktualisierung zurückgegeben.

Nach Einreichung der aktualisierten Planunterlagen mit Schreiben vom 30.06.2023 wurden die Antragsunterlagen von den betroffenen Fachbereichen im LUA vorab geprüft und weitere Nachbesserungen angefordert. Mit Schreiben vom 30.10.2024 werden die vollständigen Planunterlagen auf Planfeststellung nach § 18 AEG in finaler Form vorgelegt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach den Vorgaben des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. m. SVwVfG eingeleitet.

Gemäß § 73 Abs. 3 SVwVfG lagen die unter Kapitel 1.5 aufgeführten Planunterlagen von Montag, 13. Januar 2025 bis Mittwoch, 12. Februar 2025 (einschließlich), bei der Kreisstadt Homburg, Am Forum 5, 66424 Homburg, in Zimmer 420 des Rathauses während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden ortsüblich im „Wochenspiegel, Ausgabe Saarpfalz-Kreis“ vom 04.01.2025 bekanntgemacht. Auf der Internetseite der Stadtverwaltung Homburg wurde der Bekanntmachungstext zeitgleich veröffentlicht.

Im Amtsblatt des Saarlandes, Ausgabe Nr. 50, vom 19.12.2024 wurde gleichfalls der Text der Bekanntmachung veröffentlicht.

Zusätzlich wurde der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Saarlandes ([www.saarland.de](http://www.saarland.de)) im Themenportal „Mobilität“ in der

Rubrik „Planfeststellung“ in der Unterrubrik „Nichtbundeseigene Eisenbahnen“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gleichzeitig wurde über das zentrale Internetportal der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen zugänglich gemacht (§ 20 Abs. 2 UVPG). Die Öffentlichkeit hatte damit die Möglichkeit, sich über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu informieren.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis einschließlich 12. März 2025 (§ 21 Abs. 2 und 5 UVPG) von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, möglich sind.

Den nachstehend genannten Trägern öffentlicher Belange, sonstigen Behörden und Stellen deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan mit Schreiben vom 19.11.2024 zugeleitet und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 12. März 2025 gegeben.

Die anerkannten Naturschutzverbände sowie die Bürgerinitiative BIBAZ wurden mit Schreiben vom 02.12.2024 ebenfalls auf die Offenlage der Planunterlagen hingewiesen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Planunterlagen auf der Internetseite des Saarlandes.

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abteilung D: Naturschutz, Forsten</li> <li>• Abteilung E: Technischer Umweltschutz</li> <li>• Abteilung F: Mobilität</li> <li>• Abteilung C: Klima</li> </ul>
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigungslotse</li> </ul>
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abteilung B: Zivilmilitärische Zusammenarbeit</li> <li>• Abteilung D: Polizeiangelegenheiten und Bevölkerungsschutz</li> <li>• Abteilung OBB1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen</li> </ul>
Landespolizeipräsidium Direktion Kampfmittelbeseitigungsdienst
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abteilung E: Wirtschafts- und Strukturpolitik</li> </ul>
Oberbergamt des Saarlandes / Bergverwaltung
Ministerium für Bildung und Kultur <ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberste Denkmalbehörde</li> </ul>
Saarpfalz-Kreis – Der Landrat
Kreisstadt Homburg – Der Oberbürgermeister <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtplanung</li> <li>• Untere Bauaufsichtsbehörde</li> </ul>
Gemeinde Kirkel – Der Bürgermeister
Stadtwerke Homburg

Gemeindewerke Kirkel
Eisenbahn-Bundesamt, Landeseisenbahnaufsicht, Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken, Landesbevollmächtigte/r für Bahnaufsicht Saarland
Energis GmbH, Saarbrücken
EVS Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken
Landwirtschaftskammer für das Saarland, Bexbach
Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern
Creos Deutschland GmbH, Homburg
DB InfraGo AG, DB Immobilien, Region Südwest, Karlsruhe
VSE Verteilnetz, Saarbrücken
VSE net GmbH, Saarbrücken
Vodafone Kabel Deutschland, Trier
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Berlin und Bonn
BahnLog Bahnlogistik und Service, St. Ingbert
Biosphärenzweckverband Bliesgau, Blieskastel
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Saarland e.V., Saarbrücken
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Saarland e.V., Lebach
Landesverband Saarwald-Verein e.V., Völklingen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Blieskastel
Verband der Gartenbauvereine Saarland und Rheinland-Pfalz e.V., Schmelz
BIBAZ Bürgerinitiative Betroffene der Aktivitäten Zollbahnhof Homburg

Von den im Rahmen der Anhörung angeschriebenen Stellen haben gegenüber der Planfeststellungsbehörde

- das Einvernehmen erteilt (Kapitel 1.3, 1.6.1):

- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Ref. D/1 als oberste Naturschutzbehörde (Schreiben vom 13.03.2025, Az.: 2114-0011#0033 – Se – Kapitel 3.3.7)
- unter Auflistung von Auflagen, Bedingungen oder Forderungen zugestimmt (Kapitel 1.6, 1.7):
  - DB AG, DB Immobilien, Karlsruhe (Schreiben vom 10.03.2025; AZ: Pz (TÖB-SL-197454 Homburg – Kapitel 3.3.11)
  - Eisenbahn-Bundesamt, Landeseisenbahnaufsicht Rheinland-Pfalz und Saarland, Außenstelle Saarbrücken (Schreiben vom 11.03.2025; Geschäftszeichen: 55281 LEA-2753-25 – Kapitel 3.3.2)
  - Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken, Genehmigungslotse (Schreiben vom 28.03.2025; AZ: 01/6105/0001/0001/Wß – Kapitel 3.3.5, 3.3.6, 3.3.8, 3.3.10) (Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Ref. E/4 als oberste Wasserbehörde, konnte auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme verzichten, da keine wasserrechtlichen Benutzungstatbestände gegeben, der Stellungnahme des LUA wird sich angeschlossen.)
  - Kreisstadt Homburg -Untere Bauaufsichtsbehörde – (Schreiben vom 24.03.2025; AZ: 610/00577/24 – Kapitel 3.3.4, 3.3.9)
  - Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Abt. OBB1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen (Schreiben vom 29.01.2025; Referat OBB11 Landesplanungsbehörde – Kapitel 3.3.3)
  - Stadtwerke Homburg GmbH, Homburg (Schreiben vom 29.01.2025; AZ: P-2025003 Ke/Se – Kapitel 3.3.12)
- Hinweise und Anregungen gegeben:
  - Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Abt. D, Ref. D/2, Bevölkerungsschutz (E-Mail vom 27.03.2025 – Kapitel 3.3.16)
  - Landespolizeipräsidium, LPP125 Kampfmittelbeseitigungsdienst, Saarbrücken (Schreiben vom 09.12.2024 – Kapitel 3.3.17)
  - Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Abt. E: Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht (E-Mail vom 03.02.2025; Ref. E/1 Bauleitplanung – Kapitel 3.3.18)
  - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abt. F: Mobilität (Schreiben vom 10.03.2025; Ref. F/5: Oberste Straßenbaubehörde – Kapitel 3.3.19)
- keine Bedenken vorgebracht / Zustimmung geäußert / keine Einwendung vorgebracht / keine Betroffenheit gegeben:
  - Bundesnetzagentur Bauleitplanung, Referat 226, Berlin (E-Mail vom 05.12.2024)
  - Creos Deutschland GmbH, Homburg (Schreiben vom 14.01.2025; AZ: CR-2025-00137)
  - Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern (Schreiben vom 10.12.2024; AZ: 512-24/SB/JG)
  - Gemeinde Kirkel, Der Bürgermeister (Schreiben vom 05.12.2024; AZ: 61.29.02)
  - Gemeindewerke Kirkel GmbH, Kirkel (Schreiben vom 16.01.2025, AZ: SX)
  - Landesdenkmalamt, Schiffweiler (Schreiben vom 27.02.2025, Sachgebiet Bodendenkmalpflege)
  - Landesverband Saarwald-Verein e.V., Völklingen (Schreiben vom 17.01.2025; AZ: Pla/2025)

- Landrat des Saarpfalz-Kreises, Homburg (E-Mail der UBA vom 19.11.2024)
  - Landwirtschaftskammer für das Saarland, Bexbach (E-Mail vom 07.03.2023; Az.: E5.2-1500-591/24 Ho)
  - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abt. D, Ref. D/4 Forstbehörde (Schreiben vom 12.02.2025, AZ: D/4 2401-0003#0030)
  - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abt. F: Mobilität (E-Mail vom 27.03.2025, Ref. F/4 ÖPNV, LEA)
  - NABU Saarland e.V., Lebach (Schreiben vom 26.02.2025, AZ: 259/2024)
  - Oberbergamt des Saarlandes, Schiffweiler (Schreiben vom 18.02.2025, AZ: I553/1/25)
  - Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen (Schreiben vom 22.01.2025; AZ: SCH01-2025-927-21025-00)
  - Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier (E-Mail vom 06.02.2025, AZ: S01418328)
  - VSE Verteilnetz GmbH, Saarbrücken (Schreiben vom 20.01.2025; AZ: VNT AM ho-bm)
- sich nicht geäußert:
    - BahnLog GmbH, St. Ingbert
    - BUND e.V., Saarbrücken
    - Biosphärenzweckverband Bliesgau
    - Energis GmbH, Saarbrücken
    - EVS Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken
    - MUKMAV, Abt. C
    - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband SL
    - Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V.
    - BIBAZ Bürgerinitiative Betroffene der Aktivitäten Zollbahnhof
    - VSE net GmbH, Saarbrücken
    - Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Abt. B, Melde- u. Ausweisrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Feiertagsrecht, Zivil-Militärische Zusammenarbeit

### 2.3.2 Verzicht auf Erörterung

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 18a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet. Innerhalb der Einwendungsfrist sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange rechtzeitig zum Vorhaben eingegangen, deren Inhalte, Hinweise und Maßnahmen in das Verfahren eingebracht wurden. Sogleich wurden Nebenbestimmungen erteilt, deren vollumfängliche Beachtung die Vorhabenträgerin zugesagt hat. Einwendungen von privater Seite wurden keine vorgebracht.

## 3 Entscheidungsgründe

### 3.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

#### 3.1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Der Bau einer Betriebsanlage einer Eisenbahn unterliegt dem Planfeststellungsvorbehalt des § 18 Abs. 1 AEG i.V. m. § 74 Abs. 1 SVwVfG. Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder

Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Die Wartungshalle (Lokwerkstatt) dient der Instandhaltung von Schienenfahrzeugen, es handelt sich um eine Eisenbahnbetriebsanlage gemäß § 18 AEG.

### **3.1.2 Zuständigkeit**

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes ist für die Durchführung der Anhörung und den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG die örtlich und sachlich zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 AEGZVO – Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz – i. V. m. § 4 Abs. 2 LOG – Landesorganisationsgesetz – betreffend Betriebsanlagen von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen. Das Vorhaben betrifft Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin Firma Rhenus Rail St. Ingbert GmbH mit Sitz in St. Ingbert am Standort Homburg und somit eine im Saarland gelegene nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur.

### **3.1.3 Rechtsgrundlage und Rechtswirkung der Planfeststellung**

Die Rechtsgrundlagen für dieses Planfeststellungsverfahren sind das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. dem Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 S. 1 SVwVfG). Die Konzentrationswirkung gilt auch für die bauordnungsrechtliche Baugenehmigung der zu errichtenden Gebäude.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich seiner notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Sie stellt demnach eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme dar, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden.

Daraus ergibt sich die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für den Erlass der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Entscheidungen sowie der mitkonzentrierten Baugenehmigung (Kapitel 1.2, 1.3, 1.4). Bedingungen, Vorbehalte oder Befristungen werden in der Gesamtabwägung zur Entscheidung berücksichtigt und im Rahmen der Nebenbestimmungen, Hinweise und Vorbehalte auferlegt (Kapitel 1.6, 1.7).

Das Vorhaben hat überregionale Bedeutung für den Verkehrsbereich. Das Infrastrukturvorhaben ist unmittelbar an die Strecke 3250 (Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim) bzw. 3282 (Homburg – Neunkirchen) und damit an das Bundesverkehrsschienennetz angebunden. Der Betrieb soll nicht nur der Wartung des eigenen Fuhrparks dienen. Er dient auch dem überregionalen Verkehr. Es sollen auch Schienenfahrzeuge von Dritten und auch Lokomotiven, die im grenzüberschreitenden Verkehr im Einsatz sind, gewartet werden.

## **3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

(Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens, somit ist die zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-

Pflicht nach § 5 UVPG die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständige Behörde.

Den verfahrensrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde Rechnung getragen. Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und bewertet. Das Ergebnis wurde bei der Entscheidung über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG. Nach § 7 Abs. 1 UVPG erfordert das Vorhaben damit die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die allgemeine Vorprüfung, wenn die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) seitens der Vorhabenträgerin beantragt wird und die Planfeststellungsbehörde das als zweckmäßig erachtet.

### **3.2.1 Untersuchungsraum, Untersuchungsmethoden**

Im Rahmen eines am 04.10.2021 durchgeführten Scoping-Verfahrens gemäß § 15 UVPG unter Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Natur- und Umweltverbänden wurden Untersuchungsraum und -methoden ermittelt und festgelegt.

Bei der hier geplanten Wartungshalle handelt es sich um ein punktuell Vorhaben. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurde der Mittelpunkt des geplanten Vorhabens als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Beurteilungsgebietes gewählt. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens wurde im vorliegenden Fall ein Radius von 1 km um den Mittelpunkt des geplanten Vorhabens festgelegt. Dies erfolgte unter Berücksichtigung, dass für dieses geographische Gebiet im Regelwerk des UVPG keine Vorgaben getroffen sind, die den Einwirkungsbereich bestimmend festlegen. Es wurden die Vorgaben der Nr. 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 3) als Ansatz zur Bestimmung des Einwirkungsbereichs herangezogen im Sinne einer konservativen Betrachtung.

### **3.2.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens**

#### **3.2.2.1 Schutzgut Menschen (insb. menschliche Gesundheit)**

##### Bestandsbeschreibung

Der Werkstattstandort befindet sich auf Gemarkung Homburg im Saarpfalz-Kreis unmittelbar angrenzend an das Betriebsgelände der Fa. BahnLog an der Eisenbahnstrecke 3282 (Homburg – Neunkirchen) und 3250 (Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim). Das Vorhaben wird auf einem dem Bahnbetrieb gewidmetem Gelände mit Gleisanschluss realisiert. Die Errichtung der Lokwerkstatt wird mit einer Höhe von 11,25 m über Geländehöhe geplant. Das Gebiet ist bereits durch die angrenzenden Betriebsbestandteile der Fa. BahnLog auf dem früheren Gleisbahnhof der Deutschen Bundesbahn (DB) vorgeprägt, auch durch das nördlich gelegene Industriegebiet „Am Zunderbaum“. Das Gelände ist von der öffentlichen Nutzung weitgehend ausgeschlossen. Ca. 300 m südlich verläuft die Landesstraße L119 (Saarbrücker Straße) zwischen Limbach und Homburg. Es verlaufen keine ausgewiesenen Wander- oder Radwege entlang des Vorhabens. Durch Gehölzsäume ergibt sich eine weitgehende Abschirmung der Planungsfläche. Bei der nächst liegenden Wohnbebauung handelt es sich um das in südlicher Richtung ca. 400 m-500m entfernte Wohngebiet „Bliesbergerstraße“ sowie „Altstadter Straße“. Weitere zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich im Norden in ca. 600 -700 m Entfernung in der Straße „Zum Lappentascher Hof“.

### Baubedingte Auswirkungen

Es entstehen zeitlich begrenzte Emissionen durch luftverunreinigende Stoffe und Lärmemissionen sowie Erschütterungen durch die Bauarbeiten, den Baustellenverkehr und die eingesetzten Baumaschinen. Da temporär durch den Baustellenbetrieb verursacht, werden keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

### Anlagebedingte Auswirkungen

Geringe Emissionen an Luftschadstoffen und Lärmemissionen durch verkehrs- und arbeitsbereichsbezogene Gegebenheiten, z.B. durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge (Diesel-loks) sowie den Fahrzeug- und Lieferverkehr. Da von diffuser Natur und überwiegend durch Abgabe in die freie Luftströmung, sind dies übliche Emissionen an Luftschadstoffen für einen Eisenbahnbetrieb.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb der Wartungshalle ist mit einer Zunahme bzw. dem Beginn von Kfz- und Schienenverkehr verbunden. Die straßenseitige Erschließung der Wartungseinrichtung erfolgt über das Grundstück der Fa. BahnLog über die öffentliche Straße „Homburger Straße / Am Zollbahnhof“. Als Haupteerschließung wird eine zweite Erschließung über den Weg „Gleisdreieck“ von der Saarbrücker Straße abzweigen. Es ist mit einer geringen Zunahme von Kfz-Verkehren zu rechnen. Ebenso wird der Betrieb der Werkstatthalle mit den damit verbundenen Rangierfahrten und Arbeitstechniken in den Hallen und auf den neuen Anlagen-gleisen zu Schallimmissionen in den angrenzenden Gebieten führen, die entsprechend untersucht wurden (vgl. Unterlage 7.4 Schalltechnisches Gutachten).

### Zusammenfassende Bewertung

Die Emissionen sind auf die Bauzeit beschränkt und überschreiten das Maß der üblichen Baustellen nicht. Das bereits durch die in nordöstlicher Richtung vorhandenen Industriebetriebe vorbelastete Gebiet wird in geringer Weise von den Emissionen betroffen. Die Entfernung der nächsten Wohnbebauung lässt erwarten, dass keinerlei Erschütterungen durch Arbeiten auf der Baustelle an den angrenzenden Wohngebäuden zu befürchten sind. Das Schalltechnische Gutachten dokumentiert im Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte tags und nachts an den betrachteten Immissionsorten unterschritten werden. Die tags und nachts zulässigen Spitzenpegel werden ebenfalls weit unterschritten (vgl. Unterlagen 7.4).

Die Neugestaltung und Neunutzung der Fläche wird aufgrund der Abgelegenheit und fehlenden Zugänglichkeit keine relevante Verschlechterung für das Schutzgut Menschen darstellen.

### Vermeidung/Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch:

#### Maßnahmen

Für die Dauer der Bauzeit werden zur Lärminderung Verfahren und Baumaschinen verwendet, die dem Stand der Technik entsprechen (vgl. Nebenbestimmungen 1.6.6, 1.6.7). Während des Betriebs werden gleichfalls Maßnahmen zur Eindämmung der Emissionen installiert und verwendet, beispielsweise Gasabsauganlagen über dem Gleis 1, Sandsilo zur Versorgung der Lokomotiven mit Brems sand (vgl. Unterlage 7.4). Die Betriebszeiten werden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 h im Zweischichtenbetrieb angegeben, lediglich in Not- und Ausnahmefällen werden nachts und an Sonn- und Feiertagen Arbeiten durchgeführt.

### 3.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

#### Bestandsbeschreibung

Das südlich des ehemaligen Zollbahnhofs liegende und hier betrachtete Vogelschutzgebiet 6609-308 Beeder Bruch befindet sich in einem Abstand von mindestens 700 m vom Standort der Wartungshalle. Obwohl als Nahrungsraum für rastende oder nahrungssuchende Vögel der Feuchtgebiete von Bedeutung, ist eine Nutzung des Gehölz dominierten Planungsbereichs durch diese Vogelarten ausgeschlossen und zählt nicht zu den relevanten Habitaten für Zugvogelarten. Nach einer erstmaligen Erfassung von Flora und Fauna im Jahr 2017 weisen Faunistische Untersuchungen im Jahr 2022 das Vorkommen von Avifauna und Reptilien aus. Von den 6 festgestellten Reptilienarten war die Mauereidechse die am häufigsten nachgewiesene Art.

#### Baubedingte Auswirkungen

Es ist mit üblichen akustischen Wirkungsreizen durch Baumaschinen und LKW zu rechnen. Eine relevante Einwirkung auf das Vogelschutzgebiet ist auszuschließen, da durch die Entfernung des Vorhabens von > 700 m, die Abschirmung durch Gehölze und Überlagerung der bereits vorhandenen Verkehrsemissionen der angrenzenden L119 und der Bahnlinie Saarbrücken-Homburg Licht- und Bewegungsreize weitgehend abgeschirmt oder überlagert werden.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Eine mögliche Beeinträchtigung und Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der relevanten Rast- und Brutvögel des Vogelschutzgebietes ist nicht erkennbar. Da die Vorbelastung des nördlichen Rands des Vogelschutzgebiets durch die südlich angrenzenden Verkehrstrassen der Bahn und der L 119 eine Zunahme der Wirkfaktoren nicht relevant erscheinen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die zum Einsatz kommenden Schienenfahrzeuge bzw. deren Rangierbewegungen lassen betriebsbedingte akustische Reize (Lärm) und Luftschadstoffe erwarten, die jedoch keine relevanten Emissionen von Quietsch- und Bremsgeräuschen darstellen, da die Zufahrt in gestreckter Linienführung erfolgt und die Reparaturarbeiten in der geschlossenen Halle durchgeführt werden. Die bereits seit Jahren erfolgten Emissionen durch die Tätigkeiten der Fa. BahnLog und der DB stellen eine Vorbelastung und Überlagerung dar, die bereits eine Gewöhnung der Fauna an bahntypische Geräusche erwarten lässt. Die Zunahme der Verkehre wird als irrelevant für das Vogelschutzgebiet bewertet.

#### Zusammenfassende Bewertung

Es werden zwar nachteilige Auswirkungen auf die Flora und Fauna erwartet. Diese können aber durch die vorgesehenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden (Unterlage 6.2.4), so dass die Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen sind.

#### Vermeidung/Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen

#### Maßnahmen

Zum Schutz der Reptilien und Amphibien sind im LBP (Unterlage 6.2, 6.2.4) Maßnahmen, z.B. Zaunaufbau zur Vermeidung von Einwanderung geschützter Arten, vorgesehen. Auch die in Kapitel 1.6.1 von Seiten des Naturschutzes geforderten und in diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen enthalten detaillierte und ergänzende Vorgaben. Ein

verbleibendes Kompensationsdefizit wird über die Ökokontomaßnahme „Ehemaliges Bahnhofs-gelände Jägersburg“ ausgeglichen.

### **3.2.2.3 Schutzgut Fläche, Boden**

#### Bestandsbeschreibung

Die gesamte Baufläche wird als stark verändert bewertet durch die historische Vornutzung als Gleistrasse mit Drehscheibe und durch umfangreiche künstliche Eingriffe in den vergangenen Jahren. Es wurden vormals Abtragungen durchgeführt, um eine ebene flach geneigte Fläche herzustellen. Nach Nutzungsende getätigte Aufschüttungen ergeben das heutige Niveau bestehend aus Schotterschichten (ehemaliger Gleisschotter aus alten Gleistrassen) sowie sandigen, schluffigen Erdmassen. Humoser Oberboden ist als Geländeabdeckung zu finden. Das LUA weist das betroffene Gebiet als Altlastverdachtsfläche im Altlastenkataster Saar ALKA aus (LUA-Kennung HOM\_22094 „Auffüllungen am Zollbahnhof/Gleisbauhof“. Die Untersuchungsfläche befindet sich im östlichen Randbereich der Wasserschutzzone III (WSG Homburg-Beeden) (vgl. Kapitel 3.2.2.4).

#### Baubedingte Auswirkungen

ergeben sich in nicht relevanter Art, da lediglich temporäre Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit zu erwarten sind.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Die Errichtung der Lokwerkstatt (Wartungs-, Wasch- und Klebehallen, Sozialgebäude und Lagerflächen) sowie die neuen Gleisführungen werden in Summe ca. 1.966 m<sup>2</sup> Fläche neu versiegeln. Bisher unversiegelte Grundflächen werden zukünftig bebaut oder versiegelt werden.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Altlastenvorbelastung des Standortes und durch die angrenzenden Bahnstrecken und Landstraße werden keine weiteren betriebsbedingten Auswirkungen erkennbar.

#### Zusammenfassende Bewertung

Da mangels Vorgabe für Mineralölkohlenwasserstoffe im Feststoff keine Boden-Prüfwerte nach BBodSchV zur Beurteilung herangezogen werden können, ist der im Saarland angewendete Sanierungsrichtwert innerhalb von Wasserschutzgebieten zugrunde zu legen sowie der Summenparameter PAK als Sanierungsrichtwert des Saarlandes. Die analysierten Bodenproben ergaben deutliche Überschreitungen des Sanierungsrichtwertes des Saarlandes innerhalb von WSG für den Summenparameter PAK. In einer Probe wird eine Überschreitung des Prüfwertes der BBodSchV für den Parameter Benzo(a)pyren nachgewiesen. Eluat-Gehalte für den Parameter PAK<sub>15</sub> werden in einer Probe überschritten.

Das Gesamtergebnis im Rahmen der orientierenden Untersuchungen (vgl. Unterlagen 7.3, Anlage 2.1) zeigt, dass weitere Prüfwertüberschreitungen nicht vorliegen. Die im ALEX-Merkblatt 02 festgelegten oPW-Werte für das Grundwasser werden eingehalten. Die für gewerbliche / industrielle Nutzung gültigen Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie die Prüfwerte des ALEX-Merkblattes 02 aus Rheinland-Pfalz werden eingehalten.

Die zukünftige Nutzung stellt im Ergebnis keine weiteren nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dar. Die dauerhafte Versiegelung wird als nicht erheblich nachteilig bewertet; sondern der Fachbereich im LUA wertet dies als die Situation verbessernde Maßnahme.

### Verminderung / Ausgleich der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, Boden: Maßnahmen

Der Bodenaustausch der Auffüllungen wird empfohlen, da mögliche Schadstoffquellen (Schotter) dadurch ausgekoffert werden (Unterlage 7.3 – Gutachten ELS). Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf, trotz der festgestellten Prüf- bzw. Richtwertüberschreitungen für das beantragte Vorhaben, da gewerblich / industrielle Nutzung.

#### **3.2.2.4 Schutzgut Wasser**

##### **-Grundwasser-**

Das Vorhaben liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Buntsandstein des Ostsaaarlandes“ und im östlichen Randbereich des Wasserschutzgebietes Homburg – Beeden, wobei der Standort der Wartungshalle der Schutzzone III zuzuordnen ist. In etwa 300 m südwestlicher Richtung beginnt die Schutzzone II des WSG Homburg-Beeden. Die Verbotstatbestände und Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Homburg-Beeden vom 13. Dezember 1989 sind zu beachten. Nach § 3 Schutzbestimmungen in der weiteren Schutzzone ist der Schutz vor weiterreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen zu beachten. Die im Rahmen der historischen Erkundung durchgeführten Bohrungen ergaben, dass ein Grund- oder Schichtwassereintritt nicht festzustellen ist (vgl. Unterlage 7.3).

##### **-Oberflächengewässer-**

Es sind keine oberflächlichen Gewässer im Untersuchungsbereich zu verzeichnen. Der westlich des Untersuchungsbereichs und unterhalb der Aufschüttungen des ehemaligen Zollbahnhofgeländes verlaufende verrohrte Schwarzweihergraben hat eine geringe Bedeutung und wird nicht betroffen. Aufgrund der örtlichen Grundstücksverhältnisse wurde eine Einleitung zum Vorfluter nicht priorisiert.

##### Baubedingte Auswirkungen

Die bei der Bauausführung zum Einsatz kommenden Arbeitsmaschinen, Materialien und Baustoffe werden temporär Flächen beanspruchen. Die Baustelleneinrichtung wird auf Flächen errichtet, die zur Errichtung der Lokwerkstatt vorgesehen sind.

##### Anlagebedingte Auswirkungen

ergeben sich durch die anfallenden Niederschlagswasser auf den Dach- und Hofflächen der Wartungshalle und Sozialgebäuden.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die durchzuführenden Wasch- und Reinigungsarbeiten in der Wartungshalle mit zwei Gleisführungen an den Schienenfahrzeugen können nachteilige Auswirkungen verursachen.

##### Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend sind nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser zu befürchten. Daher wurde von Seiten der Planung (s.u.) und von Seiten des LUA durch ergänzende Forderungen, die als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss übernommen wurden, Vorsorge zur Vermeidung getroffen.

### Verminderung / Ausgleich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser: Maßnahmen

Die Stellflächen für mobile Maschinen und Geräte werden mit Folien wannenförmig abgedichtet zum Schutz vor Eindringen wassergefährdender Stoffe während der Bauphase. Die

Planung stellt bereits den Einsatz von modernen Maschinen in die Ausführungsplanung mit ein. Die Entwässerung im Trennsystem sieht eine Einleitung der Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen über mittels Folie abgedichteter Verdunstungsanlagen vor. Die Versickerung der Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist wegen der Altlastenproblematik nicht erlaubt. Ein Notüberlauf wird zur Versickerung gebracht, und stellt eine erlaubnisfreie Ableitung über die belebte Bodenzone dar. Schmutz- und Sanitärwasser werden dem Mischwasserkanal der Kreisstadt Homburg zugeführt. Zuvor werden die Schmutzwasser an den Waschplätzen einer Abscheideranlage zugeführt. Gemäß den wasserrechtlichen Entscheidungen (Kapitel 1.2, 1.6.2) werden Nebenbestimmungen zum Schutz des Wassers auferlegt.

### **3.2.2.5 Schutzgut Klima (Makroklima und Mikroklima) / Lufthygiene**

#### Bestandsbeschreibung

Der gewählte Standort für die Lokwerkstatt ist durch die unmittelbare Nähe zur benachbarten Infrastruktur des Bahnbetriebs der Fa. BahnLog sowie des Industriegebietes „Am Zunderbaum“ und durch die Lage zwischen den Eisenbahnstrecken 3250 und 3282 „Gleisdreieck“ gekennzeichnet. Die Flächen sind nicht bewaldet und sind durch die vorherige Nutzung vorbelastet (s.o.).

Der Standort ist luftklimatisch vorbelastet.

#### Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase wird es zu zusätzlichen THG-Emissionen durch Baumaschinen und -fahrzeugen kommen. Die zum Einsatz kommenden Baumaschinen und -fahrzeuge werden auch eine geringe temporäre Zunahme von Luftschadstoffen bewirken.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Die Versiegelung von Grundflächen und die Errichtung von Gebäuden, hier der Wartungshalle mit Verwaltungs- und Sozialgebäuden, können in der Lage sein, Luftströme und Luftaustauschbahnen zu unterbrechen. Die Gebäudehöhe der Wartungshalle wird mit 11,80 m; bei dem Verwaltungs- und Sozialgebäude wird eine Gebäudehöhe von 7,50 m angegeben. Es entstehen 20 Parkplätze auf dem Gelände. Eine versiegelte Fläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> wird durch das Vorhaben neu entstehen.

Es entsteht eine zusammenhängende Fläche, die sich gegenüber unversiegelten Flächen stärker aufwärmt, weniger Emissionen speichern kann und Auswirkungen auf Luft und Klima haben kann.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Es entstehen nur in geringem Umfang THG-emittierende Verkehre. Eine geringe Zunahme von Kfz- und Lkw-Verkehrszahlen wird erwartet. 2-4 Fahrzeuge im Schwerlastverkehr werden gerechnet. Die der Wartung zuzuführenden Schienenfahrzeuge werden auch zu einer geringen Erhöhung der Luftschadstoffkonzentration gegenüber dem jetzigen Zustand führen. Es wird mit diffusen Emissionen an Luftschadstoffen gerechnet.

#### Zusammenfassende Bewertung

Der Bau und Betrieb der Wartungshalle erweitert die bestehende Bebauung am früheren Gleisbauhof und führt zu THG-Emissionen, wie auch durch die anfahrenen Kfz, Lkw und Schienenfahrzeuge, die aber aufgrund der relativ geringen Fläche und deren Vorbelastung nicht als erheblich einzustufen sind für das Makroklima.

Der Bau und Betrieb der Lokwerkstatt führen außerdem zu einer geringen Erhöhung der Luftschadstoffkonzentration gegenüber dem Ist-Zustand durch den Einsatz von kraftstoffbetriebenen Schienenfahrzeugen, die der Wartung zugeführt werden. Auch lediglich geringe Zunahme von Kfz- und Lkw-Verkehrszahlen wird erwartet. 2-4 Fahrzeuge im Schwerlastverkehr werden gerechnet. Durch den Einsatz von Fahrzeugen nach dem aktuellen Stand der Technik wird ein normaler Betrieb erwartet. Die Durchlüftung des Gebietes aus der freien Landschaft wird weiterhin möglich sein. Die nachteiligen Auswirkungen werden als unerheblich betrachtet. Es sind die üblichen Emissionen an Luftschadstoffen für einen Eisenbahnbetrieb zu erwarten.

Verminderung / Ausgleich der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (Makroklima und Mikroklima) / Lufthygiene  
Maßnahmen

Die der Wartungshalle zuzuführenden Schienenfahrzeuge werden im geschlossenen Hallenbereich bearbeitet. Es können im laufenden Betrieb, die erzeugten Emissionen in die Innenräume abgegeben werden. Eine zu installierende Abgasabsauganlage entlässt die Hallenluft in die freie Luftströmung. Für den Gebäudekomplex insgesamt wird eine emissionsfreie Heizung zum Einsatz kommen (Fußbodenheizung mit elektrischer Wärmepumpe).

### **3.2.2.6 Schutzgut Landschaft**

Aufgrund der Lage des Vorhabens unmittelbar angrenzend an bestehende Gleisanlagen, Bahnstrecken und Industriegebiete und der dadurch vorhandenen visuellen Vorbelastung des Gebietes entfaltet die zusätzliche Bebauung keine erhebliche nachteilige Wirkung auf das Landschaftsbild. Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereits durch randliche Baumhecken und Baumreihen für die Öffentlichkeit eingeschränkt. Auch stellt der Landschaftsplan Homburg für das nähere Umfeld in Bezug auf Erholung für den Bereich keine Erhaltungs- oder Entwicklungsfläche dar. Baubedingte Auswirkungen gehen nicht über das übliche Maß einer Baustelle hinaus und sind zeitlich beschränkt. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich das Vorhaben erheblich nachteilig auf das Landschaftsbild auswirkt.

### **3.2.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Kultur- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Standortes nicht ausgewiesen. Es sind keine Auswirkungen auf Kultur oder Sachgüter zu besorgen. Ggf. sind bei den Bodeneingriffen Zufallsfunde nicht auszuschließen.

### **3.2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die verschiedenen Wechselwirkungen, die sich aus der Bestandssituation und den Vorbelastungen der einzelnen Schutzgüter ergeben, bestehen grundsätzlich weiterhin. Aufgrund der in den vorherigen Ziffern beschriebenen geringen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter, sind weitere relevante Wechselwirkungen nicht gegeben.

### **3.2.2.9 Kompensationsbedarf**

Bei einer Eingriffsfläche von 14.645 m<sup>2</sup> kommt es bei einem Verlust von 130.406 ÖW und einer Kompensation auf den Rekultivierungsflächen von 72.802 ÖW zu einem ökologischen Defizit von 57.604 ÖW. Durch die genehmigte Ökokontomaßnahme „Ehemaliges Bahnhofsgelände Jägersburg“ (60.000 ÖW) wird dies kompensiert.

### **3.2.3 UVP – Gesamtbewertung (§ 25 UVPG)**

Durch das geplante Bauvorhaben lassen sich Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und THG-Emissionen nicht gänzlich vermeiden.

Die insgesamt mit dem Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Verminderungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen sind räumlich auf das Gebiet der geplanten Lokwerkstatt eingrenzbar. Eine kritische Zunahme der Belastung der Schutzgüter nach UVPG ist unter Berücksichtigung der gegebenen Bestandssituation und Vorbelastung nicht gegeben. Die Einhaltung bereits geltender Regelungen bei den Baumaßnahmen sowie die Beachtung der geplanten Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dienen dem Schutz der Umweltgüter. Nach Abwägung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG birgt das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine Risiken für die Umwelt und das Klima in sich, die nicht abgrenzbar und / oder beherrschbar sind. Durch Maßnahmen zum Ausgleich und zur Rekultivierung werden die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Rekultivierungsmaßnahmen gegeben und erreichbar.

### **3.2.4 Verträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)**

Ein Verzicht auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung war rechters, da im Zuge der Erstellung des LBP bereits eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkintensitäten und -pfade sich im Umfang auf das nordöstliche Betriebsgelände beschränken; dies durch die Abschirmung des Schutzgebietes durch Vegetationsstrukturen und das vorhandene Relief. Vorbelastungen ergeben sich durch die südlich angrenzenden Verkehrsstrassen der Bahn (Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim; Homburg - Neunkirchen) und der Landstraße L 119 und überlagern mögliche geringfügige mittelbare Wirkungen (z.B. akustische Wirkungen durch den Betrieb). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes 6609-308 Beeder Bruch durch das Vorhaben ist auszuschließen.

## **3.3 Materiell-rechtliche Bewertung**

### **3.3.1 Planrechtfertigung**

Eine Planfeststellung trägt die Berechtigung der Planung nicht per se in sich, es bedarf der Planrechtfertigung. Danach muss die Planung vernünftigerweise geboten sein und das Vorhaben der Zielsetzung des Fachgesetzes, in diesem Falle des AEG, gerecht werden, dass die Planfeststellung für ein Vorhaben vorschreibt. Die Anforderungen an die Zielkonformität können erfüllt sein beispielsweise durch die überregionale Erschließungsfunktion oder den Erhalt dieser Funktion, die Entsprechung von Sicherheitsvorgaben oder Verkehrsbedürfnissen. Weiterhin dürfen dem Vorhaben keine unüberwindbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen wie sie sich etwa aus naturschutzrechtlichen Verboten ergeben können, für die entweder keine Ausnahme- oder Befreiungsvorschriften bestehen oder die tatbestandlich nicht gegeben sind.

Die Maßnahme dient der Zukunftssicherung der Vorhabenträgerin, die als mittelständisches Eisenbahnverkehrsunternehmen im Güterverkehr als größter Privatanbieter hinter der DB Cargo für Schienengüterverkehr auf der Schiene in Südwestdeutschland etabliert ist. Die regionale Verfügbarkeit eigener Werkstattkapazitäten ist unerlässlich für den Eisenbahnbetrieb der Vorhabenträgerin. Die derzeitige Durchführung der Instandhaltungsleistungen im denkmalgeschützten Lokschuppen der Fa. Cronau in Homburg wird wegen der Kapazitätserhöhungen nicht mehr zu realisieren sein. Insbesondere da die Werkstatt im Lokschuppen nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und nur unter nichtvertretbaren Kosten und Zeitaufwendungen erweitert oder umgebaut werden kann. Die Anforderungen der Verkehrswende lassen sich dort nicht umsetzen. Ein Zugang zu anderweitigen Einrichtungen ist nicht gegeben.

Die Gewährleistung von gut funktionierender Fahrzeuginstandhaltung entspricht dem fachplanerischen Ziel des § 1 Abs. 1 AEG, einen sicheren Betrieb der Eisenbahn auf der Schiene zu gewährleisten.

Die Schaffung von weiteren Möglichkeiten zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an Schienenfahrzeugen stellt eine Kapazitätserweiterung dar. Dadurch wird gleichzeitig eine neue Serviceeinrichtung für weitere Eisenbahnverkehrsunternehmen eröffnet, die ebenso E-Loks nach dem Stand der Technik warten müssen. Ein wichtiger Baustein im gewünschten regionalen Ausbau des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs wäre damit gegeben. Für potentielle externe Nutzer stünde die Anlage bei angemeldetem Interesse zur Verfügung.

Die dem Stand der Technik entsprechende Bereitstellung von Verkehrsleistungen ist mit der Wartung und Reparatur von Schienenfahrzeugen unabdingbar verbunden und damit ein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge zum Wohl der Allgemeinheit.

### **3.3.2 Eisenbahnrecht, Eisenbahntechnik**

Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA beim EBA) hat als Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht Saarland die geplanten Maßnahmen geprüft und stimmt der Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen zu, die in Kapitel 1.6.3 Eisenbahntechnische Nebenbestimmungen angeordnet sind. Der Bahnübergang im Zufahrtsbereich der Rhenus Rail St. Ingbert GmbH ist gem. der BÜV NE (Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen) unter Hinzuziehung der Ril 815 zu planen.

Die Einhaltung der bautechnischen Regeln, die Gewährleistung eines sicheren Baus und einer sicheren Betriebsführung sowie die Wahrung der Sicherheitsbelange werden durch die angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt. Diese sind aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs erforderlich und angemessen.

### **3.3.3 Belange der Landesplanung**

Die geplanten Maßnahmen liegen in einem gemäß Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitt „Umwelt“ festgelegten Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW), innerhalb der Schutzzone III, des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes C32 „Homburg-Beeden“. Das Grundwasser ist im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Um nachteiligen Einwirkungen durch die Bau- und Infrastrukturmaßnahme auf die Trinkwasserversorgung entgegen zu wirken, wurden wasserrechtliche Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel 1.6.2) im Beschluss festgesetzt. Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Der beantragten Befreiung von den Verbotsvorschriften Wasserschutzgebietsverordnung „Homburg-Beeden“ (vgl. Unterlage 1 der festgestellten Unterlagen) konnte nach Prüfung und Nennung von Nebenbestimmungen seitens der Wasserbehörden zugestimmt werden und wird im Beschluss erteilt (vgl. Kapitel 1.2).

### **3.3.4 Belange des Baurechts – Kreisstadt Homburg, Untere Bauaufsichtsbehörde**

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Die für die Wartungshalle notwendige Baugenehmigung wird von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 SVwVfG umfasst.

So ist es hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Erschließung des Vorhabengrundstückes über das Werksgelände der Firma BahnLog erforderlich, die Baulasten hinsichtlich eines Geh- und Fahrrechts – falls erforderlich – eines Leitungsrechts im Baulastenverzeichnis der UBA der Kreisstadt Homburg bzw. des Saarpfalz-Kreises einzutragen.

Gemäß § 5 Abs. 2 LBO ist die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen. Die durch die geplante Bebauung in Anspruch genommenen Grundstücke (Fl.Stk.Nr. 3449/210 und 3449/212) sind durch entsprechende Baulasten im Baulastenverzeichnis zu verschmelzen. Alternativ können die betroffenen Grundstücke miteinander im Liegenschaftskataster vereinigt werden.

Die beantragte Baugenehmigung konnte erteilt werden (gemäß § 69 Abs. 2 Satz 3 LBO), da die Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises mit Nebenbestimmung Nr. 85 auferlegt wurden.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde weist darauf hin, dass die Wartungshalle einschließlich des Verwaltungs- und Sozialgebäudes gemäß § 2 Abs.3 LBO der Gebäudeklasse 3 zuzurechnen ist. Es handelt sich auf Grund der Grundfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 LBO. Aufgrund der gewerblich-industriellen Nutzung

findet die Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL) Anwendung. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur oder eine relevante Erhöhung der Brandlast gegenüber den vorliegenden Unterlagen - wenn nicht ausgeschlossen, dass sich daraus höhere Anforderungen ergeben können - eine Nutzungsänderung darstellen und ggf. einer erneuten Baugenehmigung bedürfen. Zur Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden die Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel 1.6.4) festgesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat deren Beachtung und Erfüllung zugesagt.

### **3.3.5 Wasserhaushalt, Gewässerschutz**

#### **Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 13. Dezember 1989 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes C32 „Homburg-Beeden“ zu Gunsten der Energis GmbH, Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken.

Durch das Vorhaben könnten Verbotbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) berührt werden: - § 3 Abs. 1 Nr.4 WSGVO Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, - § 3 Abs.1 Nr. 8 WSGVO Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe- § 3 Abs.1 Nr.19 WSGVO Rangierbahnhöfe.

Daher war von der Vorhabenträgerin ein Ausnahmeantrag auf Befreiung von den Verbotbestimmungen gem. § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung zu stellen (vgl. Unterlage 1 der festgestellten Unterlagen).

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG kann die Befreiung erteilt, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die Energis GmbH als Trägerin öffentlicher Belange und Begünstigte des Wasserschutzgebietes wurde gemäß § 73 Abs. 2 SVwVfG mit Schreiben vom 02.12.2024 durch die Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt. Das LUA als zuständige fachtechnische Behörde hat gemäß § 37 Abs.2 Saarländischem Wassergesetz (SWG) mit E-Mail vom 05.02.2025 die Energis GmbH gleichfalls angehört. Da innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort erfolgte, ist davon auszugehen, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Befreiung bestehen.

Das LUA als prüfende fachliche Behörde stellt im Ergebnis keine Versagensgründe auf, die der Befreiung entgegenstehen. Durch die mitgeteilten Auflagen zum Schutz des Grundwassers, die als Nebenbestimmungen (Kapitel 1.6.2) auferlegt werden und einzuhalten sind, werden Nachteile der Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes nicht befürchtet.

Die Befreiung von den Verbotsvorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 8 und Nr.19 der Wasserschutzgebietsverordnung "Homburg-Beeden" wird daher erteilt (Kapitel 1.2.1).

### Gewässerschutz

Die Entwässerung des Vorhabens erfolgt im Trennsystem; das Niederschlagswasser wird vom anfallenden Schmutz- und Sanitärabwasser getrennt abgeleitet.

#### Niederschlagswasser

Zur Behandlung der anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen (geplante Wartungshalle und Sozialgebäude) und Hofflächen (Zufahrts- und Betriebsfläche mit darin gelegenen Gleisanlagen) wird eine Verdunstungsanlage bestehend aus einem Verdunstungsbecken und einer Verdunstungsmulde zum Einsatz kommen (vgl. Unterlage 4). Über Rinnen und Rohrleitungen werden die Niederschlagswasser der Verdunstungsanlage zugeführt. Eine direkte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser im Einflussbereich der Auffüllung (ca. zwei bis fünf Meter mächtigen, inhomogenen Auffüllung HOM\_22094, s. Kapitel 3.3.6 Bodenschutz) ist wegen bestehender Altlastenproblematik nicht zulässig. In den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal können nur die Schmutzwässer, nicht das gesammelte Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Eine geringe Restmenge Niederschlagswasser passiert nach Durchlauf der mit Folie abgedichteten Verdunstungsbecken und Verdunstungsmulde einen Notüberlauf, daran anschließend ein Mulden-Rigolen-System mit einer mindestens 30 cm mächtigen belebten Bodenzone zur Versickerung in den Untergrund. Eine Auskofferung des Bodens unter der Versickerungsanlage und die geplante Lage der Versickerungsanlage in einem altlastfreien Bereich dient dem Schutz des Grundwassers. Dies gewährleistet, dass keine Schadstoffe aus der Altlast mobilisiert werden.

Die Niederschlagswasser auf die in der Betriebsfläche gelegenen Gleisanlagen (feste Fahrbahn) werden gleichfalls über Rinnen in den Regenwasserkanal geleitet, der an die Verdunstungsmulde angeschlossen wird.

Die Niederschlagswasser werden aus Sicht der prüfenden Fachbehörde im Sinne des § 35 Abs. 2 SWG eingestuft. Die Belastung der Dach- sowie Hofflächen sind mit Dach-, Hof- oder Wegeflächen und sonstigen befestigten Grundstücksflächen in Wohngebieten von ihrer Nutzung und tatsächlichen Belastung her vergleichbar. Somit war keine Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser ins Grundwasser erforderlich.

#### Schmutzwasser

Das bei manuell mit Hochdruckreinigern durchgeführten Wasch- und Reinigungsarbeiten an Schienenfahrzeugen anfallende betriebliche Abwasser (Schmutzwasser) wird über einen bauartzugelassenen Leichtflüssigkeitsabscheider mit integriertem Schlammfang NG 10 der Fa. Mall Model neutra spin geführt und weiter in den öffentlichen / städtischen Schmutzwasserkanal geleitet. Eine Baugenehmigung nach § 48 Abs. 3 Nr. 4 SWG ist nicht erforderlich.

Nach fachtechnischer Prüfung durch das LUA wird für die Einleitung des Abwassers aus der Abscheideranlage eine Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der

Abscheideranlage gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 51 Abs.1 SWG in den öffentlichen Schmutzwasserkanal erforderlich, die im Beschluss mit aufgenommen ist (s. Kapitel 1.2.2).

Bei Beachtung der dieser Entscheidung zugrunde gelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen, gestützt auf § 58 Abs. 2 WHG, die §§ 13, 54, 55, 56 und 60 WHG sowie die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108; BGBl. I S. 2625), in der derzeit gültigen Fassung, konnte die Einleitung genehmigt werden. Die auferlegten Nebenbestimmungen (s. Kapitel 1.6.2) entsprechen den Vorgaben des Anhangs 49 der Abwasserverordnung.

### Sanitärabwasser

Anfallende Sanitärabwässer aus dem Gebäudekomplex (Werkstatthalle, Verwaltungs- und Sozialgebäude) werden der Schmutzwasserleitung des städtischen Mischwasserkanals der Kreisstadt Homburg (Haltung 94649216) zugeführt. Die Genehmigung der Grundstücksentwässerung wurde mit digitalem Entwässerungsantrag, der den Bauantragsunterlagen beigefügt ist, am 20.11.2024 bei der Kreisstadt Homburg -Fachbereich Stadtentwässerung beantragt.

### Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Das Vorhaben wird außerhalb von Überschwemmungs- und Risikogebieten durchgeführt. Das nächst liegende Gewässer, der Schwarzweihergraben, liegt mehr als 30 m entfernt; Gewässerrandstreifen sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.

### **3.3.6 Bodenschutz**

Der betroffene Bereich liegt innerhalb der im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes (ALKA) geführten anthropogen überformten, ca. zwei bis fünf Meter mächtigen, inhomogenen Auffüllung mit der Kennung „HOM\_22094,“ und Bezeichnung „Auffüllungen am Zollbahnhof/Gleisbauhof“. Das Gebiet liegt zudem innerhalb der Wasserschutzzone III des WSG „Homburg-Beeden“ (s. Kapitel 3.3.5)

In der den festgestellten Unterlagen beigefügten historischen Erkundung (Unterlage 7.2 Historische Erkundung) wird die vormals vermutete Vornutzung des Gebietes durch Bahnbetriebe durch historische Recherche gutachterlich bestätigt. Das Vorhaben wird im Bereich zwischen ehemaliger Drehscheibe und Gleistrasse geplant. Vornutzungsbedingte Bodenverunreinigungen sind zu berücksichtigen.

Im Gutachten zur durchgeführten orientierenden Untersuchung zur Altlastengefährdungsabschätzung der ELS GmbH, Heusweiler vom 10.10.2023 (vgl. Unterlage 7.3) wurde für den Wirkungspfad (WP) Boden-Mensch für die gewerblich/industrielle Nutzung in einer Probe der Benz(a)pyren-Wert überschritten, weitere Prüfwertüberschreitungen lagen nicht vor. Für den nutzungsunabhängigen (WP) Boden-Grundwasser ergaben sich Überschreitungen der Eluate für PAK<sub>15</sub>.

Weiterer Handlungsbedarf wird gutachterlich nicht festgestellt. Das Vorhaben wird durch die Bebauung eine weitere Versiegelung der Fläche erfahren, dies wird die festgestellte Situation verbessern. Auch da mögliche Schadstoffquellen im vorhandenen Schotter durch geplante Maßnahmen ausgekoffert werden sollen, lässt sich aus gutachterlicher Sicht trotz der festgestellten Prüf- und Richtwertüberschreitungen kein weiterer Handlungsbedarf ableiten.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen sind nach den Anforderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zur Sicherung der Ziele des BBodSchG notwendig und ausreichend; auch im Hinblick auf die Erfüllung der wasserrechtlichen Bestimmungen (Kapitel 1.6.2).

### 3.3.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als **Eingriff** in Natur und Landschaft **gemäß § 14 ff. BNatSchG** zu bewerten. Um den Anforderungen der Verkehrswende gerecht zu werden, ist der Bau und Betrieb einer entsprechenden Wartungshalle erforderlich. Aufgrund der Lage und örtlichen Voraussetzungen wurde das bereits als Eisenbahnbetriebsanlage genutzte Gelände des historischen Zollbahnhofs als geeigneter Standort gewählt.

Gemäß §16 UVPG hat der Vorhabenträger einen **UVP-Bericht** zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Dieser kommt zu dem Schluss, dass keine erheblichen und dauerhaft negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

#### 3.3.7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch das beantragte Vorhaben dargestellte Eingriff ist gemäß § 15 BNatSchG zulässig und das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG wird unter Nebenbestimmungen hergestellt (vgl. Ziffer 1.6.1).

Durch die Baumaßnahmen werden insgesamt 14.645 m<sup>2</sup> (lt. Bilanzierung im LBP) beansprucht. Die Bestandserfassungen der Vegetation erfolgten im Jahr 2017 und 2022. Innerhalb des Baufeldes werden bisher unversiegelte Flächen (u.a. Gehölze, Gebüsche, Ruderalfluren, Hochstaudenfluren, Grassäume) und teilversiegelte Flächen (u.a. Schotterflächen, Gleisflächen) beansprucht. Die Bauzufahrten werden auf bestehenden Wegen oder innerhalb des Baufeldes angelegt. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen befinden sich innerhalb des dargestellten Baufeldes. Nicht mehr benötigte Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Zufahrten werden vollständig zurückgebaut.

Durch die geplante Baumaßnahme werden Flächen neu versiegelt und überformt, gehen als Lebensraum verloren und verlieren jegliche Funktionen für den Naturhaushalt.

Die im landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) eingeplanten Minderungs-, Artenschutz- und Rekultivierungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Nebenbestimmungen einzuhalten. Weiterhin ist das Baufeld während der Bauzeit dauerhaft zu markieren.

Der vorliegende LBP stellt die Eingriffswirkungen durch die geplanten Baumaßnahmen sowie die erforderlichen Minderungs-, Artenschutz- und Rekultivierungsmaßnahmen dar.

Die landschaftspflegerischen Rekultivierungsmaßnahmen umfassen den Auftrag von Oberboden (A1), die Pflanzung eines standortgerechten Waldrandes (A2), die Entwicklung einer trockenen Hochstaudenflut (A3), die Anlage von Schotterrasen (A4), die Anlage von Stein-, Sand- und Totholzhaufen (A5), Die Anlage von Verdunstungsbecken (A6) und die Entwicklung eines Grassaums (A7).

Zur Konkretisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Ausführungsplanung zum landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich der Detaillierung der Bepflanzungsmaßnahmen (Pflanzschemata mit Artenauswahl, Qualität und Anzahl) sowie eines Leistungsverzeichnisses vor Ausschreibung zur Prüfung und Baufreigabe der Obersten Naturschutzbehörde vorzulegen.

Für die vorgelegte Bilanzierung wurde der „Leitfaden Eingriffsbewertung“ verwendet. Unter Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit von 57.604 ÖW. Da der räumliche und funktionale Ausgleich im direkten Baufeld nicht vollständig erreicht werden kann, erfolgt die Kompensation des verbleibenden Defizits durch den Ankauf von 60.000 ÖW aus der Ökokontomaßnahme „Ehemaliges Bahnhofsgelände Jägersburg“. Die Ökokontomaßnahme umfasst die Aufwertung der ehemaligen Bahnflächen des aufgegebenen Jägersburger Bahnhofs. Das Gebiet ist dem Eingriffsbereich am Zollbahnhof sehr ähnlich und daher geeignet einen funktionellen Ersatz für die beanspruchten Flächen im Zuge der Gesamtkompensation zu erbringen.

Da die vertragliche Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der ÖFM zur Bereitstellung der ökologischen Werteinheiten derzeit nicht vorliegt, ist dies innerhalb von 3 Monaten der obersten Naturschutzbehörde nachzureichen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1).

Unter Beachtung der Minderungs- und Artenschutzmaßnahmen kann der Eingriff nach Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen und nach Abbuchung der Ökokontomaßnahme langfristig ausgeglichen werden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen (Kapitel 1.6.1) dienen dem Schutz von Biotopen und Arten sowie ihrer Lebensräume und stellen sicher, dass mögliche Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme vermieden, minimiert sowie die Kompensation hergestellt wird.

### **3.3.7.2 Schutzgebiete**

Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind durch das geplante Bauvorhaben nicht direkt betroffen. Südlich des Vorhabensbereichs, getrennt durch die Bahntrasse und die Landstraße L 119, befinden sich das FFH- und Vogelschutzgebiet „Blies“ (ca. 2 km Entfernung) und das Vogelschutzgebiet „Beeder Bruch“ (ca. 700 m Entfernung). Aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH- und Vogelschutzgebietes „Blies“ durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Für das Vogelschutzgebiet „Beeder Bruch“ wurde im

Zuge der Planung eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können und auf die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Dieser Einschätzung kann gefolgt werden.

### 3.3.7.3 Artenschutz / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Im Jahr 2022 wurden im Vorhabenbereich (ca. 3,5 ha große Teilfläche des Betriebsgeländes) tierökologische Untersuchungen zur Neuerfassung und zur Aktualisierung von Untersuchungen aus dem Jahr 2017 durchgeführt; insbesondere zur Betrachtung von Vögeln und Reptilien.

Im Hinblick auf die **Avifauna** wurden Revierkartierungen (gem. SÜDBECK et al) und 6 Begehungen zur Erfassung des aktuellen Artvorkommen durchgeführt. Dabei konnten 47 **Vogelarten** festgestellt werden (29 Brutvögel / Randsiedler, 8 Nahrungsgäste, 1 Durchzügler, sowie 6 überfliegend und 3 weitere Arten außerhalb der Untersuchungsfläche). Zum Schutz der Avifauna sind die erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten, zwischen Oktober und Februar, durchzuführen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5).

Die bereits im Umfeld vorhandenen geeigneten Strukturen für Ausweichhabitate werden im Zuge der Rekultivierung durch neue Gehölzstrukturen (u.a. Pflanzung standortgerechter Waldrand) erweitert, die mittelfristig weitere geeignete Habitatsstrukturen darstellen.

Im Zuge der Begehungen 2017 und 2022 konnten 6 **Reptilienarten** im Plangebiet festgestellt werden (Mauereidechse, Zauneidechse, Schlingnatter, Ringelnatter, Waldeidechse, Blindschleiche). Die Mauereidechse war die am häufigsten nachgewiesene Art. Die vorgefundenen Individuen können der Gesamtpopulation des Betriebsgeländes des Gleisbahnhofes zugeordnet werden. Auch für die Schlingnatter sind diese Bereiche sehr gut als Lebensraum geeignet. Die übrigen Arten waren Einzelfunde in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes.

Zum Schutz der Reptilien sind im LBP Maßnahmen zum Abfang, sowie ein Reptilienschutzzaun vorgesehen. Ergänzend wird die detaillierte Nebenbestimmung bei Ziffer Nr. 12 auferlegt.

In Gewässerkomplexen in der Umgebung des Untersuchungsgebietes (ca.40 m Entfernung) konnten 3 **Amphibienarten** (Gelbbauchunke, Springfrosch, Laubfrosch) nachgewiesen werden. Im Untersuchungsgebiet selbst gab es 2022 im südöstlichen Bereich ein temporär wasserführendes Kleinstgewässer, in dem die Gelbbauchunke festgestellt werden konnte. In den trockenen Sommern darauf war diese Fläche jedoch nicht mehr wasserbespannt. Ein Vorkommen ist demnach nicht zu erwarten. Der geplante Reptilienschutzzaun verhindert ebenfalls ein Einwandern von Amphibien ins Baufeld.

Ein Vorkommen der **Haselmaus** konnte im Zuge der Untersuchungen 2017 nicht festgestellt werden. Eine weitere Untersuchung 2022 erfolgte nicht. Laut Gutachter ist das Potential in der Fläche durchaus gegeben. Daher ist aus Sicht der Naturschutzbehörde der „Worst Case“ anzunehmen und eine schonende Vorgehensweise bei den erforderlichen Rodungsarbeiten durchzuführen. Demnach sind die Gehölze im Winter zunächst auf den Stock zu setzen. Die

Wurzelstöcke sind dann im darauffolgenden Frühjahr (ca. ab März/April) zu entfernen, sobald die Haselmäuse aus dem Winterschlaf erwacht sind und in die angrenzenden Gehölzstrukturen ausweichen können. Die Nebenbestimmung (vgl. Nr. 5) war daher erforderlich.

Im Rahmen der Untersuchungen konnten mittels Detektion 4 **Fledermausarten** sicher und drei weitere der Gattung Plecotus als unsicher nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit von Wochenstuben oder Winterquartieren ist aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen (ältere Höhlenbäume, große Spalten und Rindenrisse) nicht zu erwarten. Die Nutzung als Jagdlebensraum ist denkbar. Beeinträchtigungen durch am Tag stattfindende Baumaßnahmen sind jedoch nicht zu erwarten.

Störungen bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG von besonders / streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Anhang I VS-RL sind unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG und bei Einhaltung der Minderungs-, Artenschutz- und Rekultivierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Nach Prüfung der vorhandenen Daten und vorgelegten Unterlagen wird – bei Durchführung der Baumaßnahme gemäß den vorgelegten Planunterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen – die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

Durch das geplante Vorhaben werden keine für den Arten- und Biotopschutz bedeutenden Lebensräume nach Anhang I und Habitate streng geschützter Arten nach Anhang II der FFH-RL i.S.d. § 19 BNatSchG betroffen.

#### **3.3.7.4 Naturschutzfachliche Abwägung**

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange durch die Oberste Naturschutzbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel 1.6.1) der von der Maßnahme verursachte Eingriff durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (TAB 6.2.1 LBP und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) beschriebenen Maßnahmen sowie durch die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen und nach Abbuchung aus dem Ankauf von 60.000 ÖW der „Ökokontomaßnahme Ehemaliges Bahnhofsgelände Jägersburg“ langfristig ausgeglichen wird. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich an.

#### **3.3.8 Belange des Immissionsschutzes**

##### **Belange des Lärmschutzes**

Das Vorhaben wird auf einem eisenbahnrechtlich vorbelasteten Gelände realisiert, das durch das angrenzende Betriebsgelände der Fa. BahnLog und die angrenzenden Eisenbahnstrecken (3250 und 3282) geprägt ist.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Schallimmissionen von der geplanten Lokwerkstatt auf die nächstgelegenen Immissionsorte hat die Vorhabenträgerin durch die Firma proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH ein schalltechnisches Gutachten mit der Auftragsnummer 22-AB-0489 erstellen lassen (TAB 7.4 der festgestellten Unterlagen). Die fachliche Prüfung wurde vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz durchgeführt. Im Ergebnis wurden die relevanten Immissionsorte durch den Gutachter berücksichtigt:

- Zum Lappentascher Hof 57 u. 77 (MI, unbeplant), Homburg
- Bliesberger Straße 19 (MI, beplant), Homburg
- Altstadter Straße 2 (WA, beplant), Homburg
- Hohlstraße 42 (WR, beplant), Kirkel

In der Schallimmissionsprognose wurde sowohl der Tag- als auch der Nachtbetrieb berücksichtigt, da die Werkstatt i.d.R. im 2-Schicht-Betrieb von 06:00 bis 22:00 Uhr betrieben wird. In Ausnahmefällen sind Nachtarbeiten möglich.

Die zu Grunde gelegten Daten basieren auf z.T. durch den Gutachter selbst durchgeführte Messungen im bestehenden Werk am Standort Homburg, Fachliteratur, Erfahrungswerten und den Angaben der Vorhabenträgerin.

Entsprechend dem Gutachten werden an allen maßgeblichen Immissionsorten die Beurteilungspegel zur Nachtzeit (deutlich) um min. 11 dB unterschritten. Die zulässigen Spitzenpegel zur Tag- sowie zur Nachtzeit werden ebenfalls deutlich unterschritten:

Immissionsort		Beurteilungspegel in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tags	nachts
1	Zum Lappentascher Hof 77	33	27
2	Zum Lappentascher Hof 57	32	27
3	Bliesberger Straße 19	40	33
4	Altstadter Straße 2	38	29
5	Hohlstraße 42	27	12

Die Immissionsorte in der Straße „Zum Lappentascher Hof“ liegen im Einwirkungsbereich des Gewerbegebiets „Zunderbaum“. In den vorliegenden Gutachten aus dem Gewerbegebiet wurden die o.g. Immissionsorte als allg. Wohngebiet eingestuft und entsprechend berücksichtigt. Gemäß dem vorliegenden Gutachten werden an den betreffenden Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für ein allg. Wohngebiet (tagsüber 55 dB(A)/nachts 40 dB(A)) um mind. 13 dB(A) unterschritten. Demnach liegen diese Immissionsorte auch dann nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage (gem. Nr. 2.2 der TA-Lärm), wenn die Immissionsrichtwerte für ein allg. Wohngebiet zu Grunde gelegt werden.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm nicht zu erwarten sind. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde

an. Die dem Lärmschutz dienenden Auflagen werden als Nebenbestimmungen (Kapitel 1.6.6.) festgesetzt.

### **Belange der Luftreinhaltung**

Der Genehmigungslotse / LUA schlägt in seiner fachtechnischen Stellungnahme zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Wartungshalle (Lokwerkstatt)“ eine Auflage zur Luftreinhaltung vor, die als Nebenbestimmung Ziffer 142 einzuhalten ist.

### **3.3.9 Brandschutz (vgl. Kapitel 3.3.4)**

Ein zum Vorhaben „Neubau einer Wartungshalle für Schienenfahrzeuge“ gemäß § 11 Bauvorlagenverordnung des Saarlandes erstellter Brandschutznachweis liegt den Planfeststellungsunterlagen bei (TAB 2.24).

Die fachliche Prüfung durch die Kreisverwaltung Homburg – Untere Bauaufsichtsbehörde ergab, dass die Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 67 Abs. 4 LBO von einem zugelassenen Prüfberechtigten noch fehlte.

Die Beauftragung eines zugelassenen Prüfsachverständigen wurde seitens der Vorhabenträgerin zügig veranlasst. Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses ist festzuhalten, dass die Bewertung durch die zuständige Fachbehörde -UBA- ergeben hat, dass der vorgelegte Brandschutznachweis grundsätzlich ausreichend ist.

Der geforderte noch ausstehende Prüfbericht (einschließlich Prüfbemerkungen, Auflagen, Bedingungen und Hinweise) gemäß § 67 Abs. 4 LBO steht zum Zeitpunkt der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses weiterhin noch aus.

Mit Nebenbestimmungen (Kapitel 1.6.4, Nr. 85) wird unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage des Prüfberichts der Erteilung der Baugenehmigung zugestimmt. Demnach ist es erforderlich, die Bescheinigung der Kreisverwaltung Homburg – Untere Bauaufsichtsbehörde- vorzulegen; deren Inhalte werden Bestandteil der Baugenehmigung.

Weitere Nebenbestimmungen zur Einhaltung des Brandschutzes werden (Kapitel 1.6.4) festgesetzt.

### **3.3.10 Arbeitsschutz**

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – Genehmigungslotse – übermittelt in seiner fachtechnischen Stellungnahme mit Schreiben vom 28.03.2025 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 11.04.2025 zugesagt, diese Auflagen und Hinweise zum Arbeitsschutz gemäß den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bei der Bau durchführung und beim Betrieb der Lokwerkstatt einzuhalten und zu beachten (Kapitel 1.6.9). Die Belange des Arbeitsschutz werden dadurch berücksichtigt.

### **3.3.11 Angrenzende Eisenbahninfrastrukturbetreiber**

Den Belangen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, wird entsprechend der zahlreichen Nebenbestimmungen (Kapitel 1.6.5) vollumfänglich Rechnung getragen.

### **3.3.12 Stadtwerke Homburg GmbH**

Im Planungsbereich werden Versorgungsleitungen der Stadtwerke Homburg durch das Vorhaben betroffen (Mittelspannungskabel; Gas-Hochdruckleitung DN 200). Den Belangen wird durch die Nebenbestimmungen bei Kapitel 1.6.8, Ziffer 143 und 144 Rechnung getragen.

### **3.3.13 Pfalzwerke Netz AG**

Da sich im Bereich der beabsichtigten Maßnahmen derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG finden oder geplant sind, werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird seitens der Pfalzwerke Netz AG darauf hingewiesen, dass das Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt und daher ggf. eine aktuelle Planauskunft rechtzeitig eingeholt werden muss.

Die Webseite des Unternehmens stellt diesbezüglich Auskünfte zur Verfügung, die vorab einzuholen sind: <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-auskunft>  
Die Vorhabenträgerin hat dies zugesagt.

### **3.3.14 Telekom Technik GmbH**

Es sind keine Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich ersichtlich. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, bei Konkretisierung der Planungen eine Planauskunft und Einweisung bei der zentralen Stelle (E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)) anzufordern.

### **3.3.15 Denkmalschutz**

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand des Landesdenkmalamtes, Sachgebiet Bodendenkmalpflege, von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen. Die Anzeigepflicht von Bodenfunden gemäß § 16 Abs. 1 SDschG und die Einhaltung des Veränderungsverbots gemäß § 16 Abs. 2 SDschG werden durch die Nebenbestimmung bei Kapitel 1.6.8, Ziffer 145 berücksichtigt.

### **3.3.16 Polizeiangelegenheiten und Bevölkerungsschutz**

Nach Beteiligung der Kreisstadt Homburg – Stadtplanung; Untere Bauaufsichtsbehörde – ergeben sich keine Bedenken hinsichtlich bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht. Belange des Brandschutzes wurden berücksichtigt und die geforderten Nebenbestimmungen in die Planfeststellung aufgenommen (Kapitel 1.6.4).

Die Festsetzung von über die gesetzlichen Regelungen hinausgehender Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

### **3.3.17 Kampfmittel**

Der beteiligte Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landespolizeipräsidium teilt mit, dass die staatliche Luftbildauswertung seit Juni 2022 beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Saarlandes eingestellt ist. Die Notwendigkeit einer Kampfmitteldetektion des betroffenen Gebietes wurde bereits seitens der Vorhabenträgerin erkannt und berücksichtigt. Die erforderlichen Detektierungen sind im Vorfeld bei der Erstellung der Planunterlagen im Rahmen der historischen Recherche festgestellt (Unterlage 7.2 Historische Recherche). Der

Kampfmittelbeseitigungsdienst -LPP125- weist nochmals auf die kostenpflichtige Möglichkeit hin, Anfragen für eine Luftbildauswertung bei entsprechenden Fachfirmen beauftragen zu können.

### **3.3.18 Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht-**

Das Referat E/1 -Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht- des MWIDE verweist auf die betroffenen Belange Umweltschutz und Energieeffizienz, deren Berücksichtigung bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme zu beachten sind. Die **Belange Umweltschutz und Energieeffizienz**, z.B. Einhaltung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes, Einsatz regenerativer Energien, Einbau einer Wärmepumpe, Photovoltaikanalage, werden bei der Planung berücksichtigt und Rechnung getragen.

### **3.3.19 Straßenverkehrsbelange**

Die Oberste Straßenbaubehörde, Referat F/5, des MUKMAV weist darauf hin, fehlende Angaben zu Lkw-Bewegungen während der Bauphase seien zu ergänzen, sofern die Verkehrsbelastungen im Baubetrieb höher sein sollten als im Betriebszustand des Vorhabens (täglich 2-4 Lkw-Bewegungen). Von Seiten der Vorhabenträgerin wird vorgetragen, dass während der Bauphase gleichfalls mit einem Schwerlastverkehr von 2-4 Fahrzeugen pro Tag zu rechnen ist, demnach keine Erhöhung der Verkehrsbelastung zu erwarten ist.

### **3.3.20 Klimaschutz**

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG sind die Träger öffentlicher Aufgaben verpflichtet bei ihren Planungen und Entscheidungen die Zwecke und Ziele des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Bau und Betrieb des Vorhabens führen unweigerlich zu THG-Emissionen, die aber aufgrund der geringen Größe des Vorhabens, der eher geringen Verkehrsbelastung durch Zufahrten zu dem Betrieb, der bestehenden Vorbelastung am früheren Gleisbauhof eher als gering einzustufen sind. In der Planung sind zudem Maßnahmen des Umweltschutzes und der Energieeffizienz vorgesehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben mittelbar dem Schienenverkehr dient (Wartung von Schienenfahrzeugen), welcher vom Umweltbundesamt als einer von acht Bausteinen für Klimaschutz im Verkehr angesehen wird (UBA, 2023 Klimaschutz im Verkehr).

## **3.4 Gesamtergebnis der Abwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zum Bau einer Wartungshalle für Schienenfahrzeuge (Lokwerkstatt) mit den zugehörigen Teilen am Standort Homburg zulässig ist.

Im Rahmen der Abwägung wurden die öffentlichen und privaten Belange sowie die Tatsache, dass von den im Saarland anerkannten Naturschutz-Verbänden weder Bedenken noch Forderungen oder Anregungen vorgebracht wurden, in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Berechtigte öffentliche und privaten Belange sind durch Nebenbestimmungen sowie Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen worden.

Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Es konnten alle angemeldeten Forderungen, Anregungen und Hinweise durch Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses mit der Planung in Einklang gebracht werden.

## 4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes,  
Kaiser-Wilhelm-Straße 15,  
66740 Saarlouis

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

## 5 Hinweis auf die Auslegung und öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Plans

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes wird bei der Kreisstadt Homburg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Diese Auslegung hat allerdings keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist, soweit der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist.

Saarbrücken, den 20. Mai 2025

Im Auftrag

gez.

Silke Jäger

Planfeststellungsbehörde

